

## **Referentenentwurf**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung**

#### **(Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG)**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Organisationsstruktur der gewerblichen Unfallversicherung entspricht nicht den aktuellen Wirtschaftsstrukturen. Der Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft in den letzten Jahrzehnten hat nicht zu entsprechenden Anpassungen der branchenbezogenen Organisation der gewerblichen Unfallversicherung geführt. Folge sind erhebliche Beitragssatzpreizungen zwischen den Berufsgenossenschaften. Darüber hinaus besteht eine organisatorische Zersplitterung in kleine und kleinste Träger.

Wesentliche Ziele der Organisationsreform sind

- die Anpassung der Organisationsstrukturen an die veränderten Wirtschaftsstrukturen,
- die Lösung der Altlastenproblematik sowie
- die Modernisierung der Verwaltungsstrukturen.

##### **B. Lösung**

Im Bereich der Organisation werden Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaftlichkeit und Effektivität zu steigern:

- Die Selbstverwaltung wird beauftragt, durch Fusionen in eigener Verantwortung die Zahl der Unfallversicherungsträger deutlich zu reduzieren und damit nachhaltig leistungsfähige Träger zu schaffen.
- Durch die Fusionen soll die Beitragssatzpreizung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften deutlich reduziert werden.
- Die Verteilung der Altlasten wird auf der Basis eines von der Selbstverwaltung der gewerblichen Berufsgenossenschaften entwickelten Konzepts neu gestaltet. Unter Beibehaltung der primären branchenbezogenen Verantwortlichkeit wird eine gerechte Lastenverteilung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Strukturwandels erreicht.
- Das Vermögensrecht wird neu gestaltet. Betriebsmittel und Rücklagen werden künftig stärker limitiert. Illiquides Rücklagevermögen ist gesondert zu bilanzieren. Im Rahmen des Verwaltungsvermögens sind Altersrückstellungen zu bilden.

- Es werden weitere Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung getroffen. Die Insolvenzgeldumlage wird künftig zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag erhoben. Die Regelungen zum Verfahren des Prüfdienstes werden ergänzt.
- Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen gewerblichen und öffentlichen Unfallversicherungsträgern wird dauerhaft und rechtlich klar geregelt.

### **C. Alternativen**

Keine.

Die bisherigen Organisationsstrukturen sind nicht mehr zeitgemäß. Die wesentlichen Reformziele der Organisationsreform lassen sich allein durch die Fortentwicklung in der Praxis nicht bewirken.

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

#### **Vollzugsaufwand**

Durch das Gesetz entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

### **E. Sonstige Kosten**

Die Neuregelungen des Lastenausgleichsverfahrens und der Insolvenzgeldumlage sind für die Wirtschaft insgesamt kostenneutral.

### **F. Bürokratiekosten**

#### a) Unternehmen

Eine bestehende Informationspflicht der Unternehmer wird konkretisiert (§ 159 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VII), zwei werden ergänzt (§ 28a Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV und § 9 Abs. 1 der Beitragsverfahrensverordnung - BVV). Die bestehende Informationspflicht des § 28a SGB IV ist jährlich, die Informationspflicht nach § 9 BVV in der Regel alle vier Jahre zu erfüllen. Die konkretisierte Informationspflicht in § 159 SGB VII ist auf Anforderung zu erfüllen. Es werden geringe, nicht zu spezifizierende Mehrkosten durch die ergänzten Informationspflichten erwartet.

#### b) Verwaltung

Die Selbstverwaltungen der Unfallversicherungsträger werden verpflichtet, in 2008 einmalig Berichte über die Neuorganisation vorzulegen (§§ 222 bis 224 SGB VII).

Im Arbeitsschutz nimmt das Gesetz eine Neuausrichtung und Präzisierung der bereits bestehenden Abstimmungserfordernisse im Verhältnis der Arbeitsschutzverwaltung der Länder mit den Unfallversicherungsträgern im Sinne eines arbeitsteiligen Vorgehens vor (§ 20 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, § 21 des Arbeitsschutzgesetzes). Neue Informationspflichten werden dadurch nicht eingeführt. Ein hinzutretender Verwaltungsaufwand durch Ausbau der elektronischen Vernetzung wird durch Verringerung des herkömmlichen Abstimmungsbedarfs kompensiert.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung**

### **(Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz - UVMG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5 Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

Artikel 6 Folgeänderungen anderer Gesetze und Verordnungen

Artikel 7 Inkrafttreten

# Artikel 1

## Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 139 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 139a Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung - Ausland“.
- b) Die Angabe zu § 143 wird wie folgt gefasst:  
„§ 143 (weggefallen)“.
- c) In der Angabe des vierten Unterabschnitts des dritten Abschnitts des dritten Kapitels werden die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.
- d) Die Angabe zu § 169 wird wie folgt gefasst:  
„§ 169 (weggefallen)“.
- e) Die Angaben zum fünften Unterabschnitt des ersten Abschnitts des sechsten Kapitels werden wie folgt gefasst:  
„Fünfter Unterabschnitt  
Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen  
§ 171 Mittel der Unfallversicherungsträger  
§ 172 Betriebsmittel  
§ 172a Rücklage  
§ 172b Verwaltungsvermögen  
§ 172c Altersrückstellungen“.

- f) Die Angaben zum siebten Unterabschnitt des ersten Abschnitts des sechsten Kapitels werden wie folgt gefasst:

„Siebter Unterabschnitt

Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften

§ 176 Grundsatz

§ 177 Begriffsbestimmungen

§ 178 Gemeinsame Tragung der Rentenlasten

§ 179 Sonderregelung bei hoher Berufskrankheiten-Neurentenlast und bei Auflösung einer Gefahrtarifstelle

§ 180 Freibeträge, Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht

§ 181 Durchführung des Ausgleichs“.

- g) Nach der Angabe zu § 218d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 218e Übergang des Personals aus Anlass des Übergangs der Beitragsüberwachung auf die Träger der Deutschen Rentenversicherung“.

- h) Die Angabe zu § 219 wird wie folgt gefasst:

„§ 219 Beitragsberechnung“.

- i) Nach der Angabe zu § 219 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 219a Betriebsmittel, Rücklage, Altersrückstellungen“.

- j) Nach der Angabe zu § 221 werden folgende Angaben eingefügt:

„Elftes Kapitel

Übergangsvorschriften zur Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 222 Neuorganisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften

§ 223 Neuorganisation der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

§ 224 Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand“.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 14 werden nach den Wörtern „kommunalen Trägers“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „zuständigen Trägers“ die Angabe „oder eines beauftragten Dritten nach § 37 des Dritten Buches“ eingefügt.
- b) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Wohnraumförderungsgesetzes“ die Wörter „oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „gewählte“ die Wörter „oder beauftragte“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.“

4. In § 13 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „soweit kein anderweitiger öffentlich-rechtlicher Ersatzanspruch besteht.“

5. Dem § 14 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Unfallversicherungsträger nehmen an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil.

(4) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. unterstützt die Unfallversicherungsträger bei der Erfüllung ihrer Präventionsaufgaben nach Absatz 1. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie der Forschung auf dem Gebiet der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
2. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Prävention."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über" durch die Wörter „Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zum Zweck der Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über“ ersetzt.

bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. wirkt beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf Rechtseinheitlichkeit hin.“

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften sich im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 halten und ordnungsgemäß von der Vertreterversammlung beschlossen worden sind. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 4 ist im Antrag auf Erteilung der Genehmigung darzulegen. Dabei hat der Unfallversicherungsträger insbesondere anzugeben, dass

1. eine Regelung der in den Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht zweckmäßig ist,

2. das mit den Vorschriften angestrebte Präventionsziel ausnahmsweise nicht durch Regeln, die von einem gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Arbeitsschutzgesetzes eingerichteten Ausschuss ermittelt werden, erreicht wird und
3. die nach Nr. 1 und 2 erforderlichen Feststellungen in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Länder getroffen worden sind.

Für die Angabe nach Satz 6 reicht bei Unfallverhütungsvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ein Hinweis darauf aus, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit keinen Gebrauch macht.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen. Anordnungen nach Satz 1 und 2 können auch gegenüber

Unternehmerinnen und Unternehmern sowie gegenüber Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unfallversicherungsträger und die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden wirken bei der Beratung und Überwachung der Unternehmen auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie gemäß § 20a Abs. 2 Nr. 4 des Arbeitsschutzgesetzes eng zusammen und stellen den Erfahrungsaustausch sicher. Die gemeinsame Beratungs- und Überwachungsstrategie umfasst die Abstimmung allgemeiner Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise bei

1. der Beratung und Überwachung der Betriebe,
2. der Festlegung inhaltlicher Beratungs- und Überwachungsschwerpunkte, aufeinander abgestimmter oder gemeinsamer Schwerpunktaktionen und Arbeitsprogramme und
3. der Förderung eines Daten- und sonstigen Informationsaustausches, insbesondere auch hinsichtlich durchgeführter Betriebsbesichtigungen und deren wesentlicher Ergebnisse.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Förderung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 wird für den Bereich eines oder mehrerer Länder eine gemeinsame landesbezogene Stelle bei einem Unfallversicherungsträger oder einem Landesverband mit Sitz im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich eingerichtet. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. koordiniert die organisatorisch und verfahrensmäßig notwendigen Festlegungen für die Bildung, Mandatierung und Tätigkeit der gemeinsamen lan-

desbezogenen Stellen. Die gemeinsame landesbezogene Stelle hat die Aufgabe, mit Wirkung für die von ihr vertretenen Unfallversicherungsträger mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden Vereinbarungen über

1. die zur Umsetzung der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie notwendigen Maßnahmen,
2. gemeinsame Arbeitsprogramme, insbesondere zur Umsetzung der Eckpunkte im Sinne des § 20a Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes abzuschließen und deren Zielerreichung mit den von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz nach § 20a Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsschutzgesetzes bestimmten Kennziffern zu evaluieren. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wirken an der Tätigkeit der gemeinsamen landesbezogenen Stelle mit.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 Nr. 2 werden erst erlassen, wenn innerhalb einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesetzten angemessenen Frist nicht für jedes Land eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 3 abgeschlossen oder eine unzureichend gewordene Vereinbarung nicht geändert worden ist.“

10. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „527 Deutsche Mark und 2106 Deutsche Mark (Beträge am 1. Juli 1995)“ durch die Angabe „295 Euro und 1180 Euro (Beträge am 1. Juli 2007)“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nicht nur Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch,“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „oder nicht nur Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem Zweiten Buch“ eingefügt.

12. In § 107 Abs. 2, § 121 Abs. 2, § 154 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 163 Abs. 1 Satz 2, § 194 und § 196 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

13. Nach § 116 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die an einer Vereinigung beteiligten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen. Die neue Dienstordnung ist der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

14. § 117 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit den Unfallversicherungsträgern“ die Wörter „im Landesbereich und“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Vereinigungen nach Absatz 3 und 4 gilt § 116 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.“

15. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In der Vereinbarung nach Absatz 1 über die Gefahrarif- und Beitragsgestaltung oder in der Satzung der neuen Berufsgenossenschaft kann geregelt werden, dass die nach § 178 Abs. 1 bis 3 von der neuen Berufsgenossenschaft zu tragenden Rentenlasten auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften im Verhältnis der Lasten verteilt werden, als ob eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte. Die Vertreterversammlung der neuen Berufsgenossenschaft kann mit Genehmigung des Bundesversicherungsamtes im letzten Jahr der Geltungsdauer der Regelung nach Satz 1 beschließen, die Geltung abweichend von Absatz 1 Satz 4 über den Zeitraum von zwölf Jahren hinaus für jeweils höchstens sechs weitere Jahre zu verlängern, wenn

1. eine der vereinigten Berufsgenossenschaften im Umlagejahr 2007 ausgleichsberechtigt nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 in der am 31.12.2007 geltenden Fassung war und
2. ohne die Fortgeltung bei mindestens einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften im Umlagejahr vor dem Beschluss die auf ihn entfallende anteilige Gesamtbelastung um mehr als 5 Prozent ansteigen würde.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum Ende des Jahres, in dessen Verlauf eine Vereinigung wirksam wird, werden die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften bezüglich der Rechte und Pflichten im Rahmen der Lastenverteilung nach den §§ 176 bis 181 als selbständige Körperschaften behandelt.“

16. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitpunkt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mehr als ein Jahr zurückliegt und seitdem keine der ge-

änderten Zuständigkeit widersprechenden Veränderungen eingetreten sind, oder wenn die Änderung der Zuständigkeit durch Zusammenführung, Aus- oder Eingliederung von abgrenzbaren Unternehmensbestandteilen bedingt ist. Eine Änderung gilt nicht als wesentlich, wenn ein Hilfsunternehmen im Sinne von § 131 Abs. 2 Satz 2 in eigener Rechtsform ausgegliedert wird, aber ausschließlich dem Unternehmen, dessen Bestandteil es ursprünglich war, dient. Satz 3 gilt nicht, wenn feststeht, dass die tatsächlichen Umstände, welche die Veränderung der Zuständigkeit begründen, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach deren Eintritt entfallen. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides, mit dem erstmalig die Zuständigkeit für ein Unternehmen festgestellt wurde, heraus, dass die Zuständigkeit eines anderen Unfallversicherungsträgers gegeben ist, erfolgt eine Überweisung auch dann, wenn die weiteren Voraussetzungen in Satz 1 bis 3 nicht erfüllt sind und kein Fall im Sinne des Satzes 5 vorliegt.“

- b) In Absatz 3 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. bei einem freiwilligen Dienst nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres der zugelassene Träger.“

17. Nach § 139 wird folgender § 139a eingefügt:

„§ 139a

Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung - Ausland

- (1) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. nimmt die Aufgaben
1. der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung - Ausland (Verbindungsstelle) auf der Grundlage des über- und zwischenstaatlichen Rechts sowie
  2. des Trägers des Wohn- und Aufenthaltsorts aufgrund überstaatlichen Rechts für den Bereich der Unfallversicherung wahr.

(2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. der Abschluss von Vereinbarungen mit ausländischen Verbindungsstellen,
2. die Kostenabrechnungen mit in- und ausländischen Stellen,
3. die Koordinierung der Verwaltungshilfe bei grenzüberschreitenden Sachverhalten,
4. die Information, Beratung und Aufklärung sowie
5. die Umlagerechnung.

(3) Die Verbindungsstelle legt die ihr durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Sach- und Personalkosten nach Ablauf eines Kalenderjahres auf alle deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung um. Auf die Umlage kann sie Vorzuschüsse einfordern.“

18. § 143 wird aufgehoben.

19. § 143e Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen auf dem Gebiet der Prävention von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.“

20. § 153 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 und 3 gemeinsam getragen werden, bleiben bei der Beitragsberechnung Unternehmen nach § 180 Abs. 2 außer Betracht. Soweit Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 gemeinsam getragen

werden, ist von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr abzusehen und für jedes Unternehmen der Freibetrag nach § 180 Abs. 1 zu berücksichtigen.“

21. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die in § 121 Abs. 2 genannten Unternehmen der Seefahrt kann die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen Gefahrklassen feststellen.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

22. § 159 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Auskunftspflicht der Unternehmer gilt § 98 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Auskunfts- und Vorlagepflicht der Unternehmer auch auf Angaben und Unterlagen über die betrieblichen Verhältnisse erstreckt, die für die Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen erforderlich sind. Soweit die Unternehmer ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen, nimmt der Unfallversicherungsträger die Veranlagung nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor.“

23. § 166 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung nach Absatz 1 wird von den Trägern der Rentenversicherung im Auftrag der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p des Vierten Buches durchgeführt. Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p des Vierten Buches durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger; hierfür bestimmen sie die Prüfungsabstände.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Träger der Rentenversicherung erhalten für die Beitragsüberwachung von den Trägern der Unfallversicherung eine pauschale Vergütung, mit der alle dadurch entstehenden Kosten abgegolten werden. Die Höhe wird regelmäßig durch Vereinbarung zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und der Deutschen Rentenversicherung Bund festgesetzt.“

24. § 169 wird aufgehoben.

25. Der fünfte Unterabschnitt des ersten Abschnitts des sechsten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Unterabschnitt  
Betriebsmittel, Rücklage und Verwaltungsvermögen

§ 171  
Mittel der Unfallversicherungsträger

Die Mittel der Unfallversicherungsträger umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen.

§ 172  
Betriebsmittel

- (1) Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden
1. für die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehenen Aufgaben sowie für die Verwaltungskosten,
  2. zur Auffüllung der Rücklage und zur Bildung von Verwaltungsvermögen.

(2) Die Betriebsmittel sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten und im Übrigen so liquide anzulegen, dass sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke verfügbar

sind. Sie dürfen die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen.

#### § 172a

##### Rücklage

(1) Der Unfallversicherungsträger hat zur Sicherstellung seiner Leistungsfähigkeit, vorrangig für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können, sowie zur Beitragsstabilisierung eine Rücklage zu bilden. Sie ist so anzulegen, dass sie für die in Satz 1 genannten Zwecke verfügbar ist.

(2) Die Rücklage wird mindestens in zweifacher Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres und höchstens bis zur vierfachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres gebildet; Stichtag für die Bemessung ist der 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bis die Rücklage die in Absatz 2 vorgesehene Mindesthöhe erreicht hat, wird ihr jährlich ein Betrag in Höhe von 1,5 Prozent der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres zugeführt.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Unfallversicherungsträgers genehmigen, dass die Rücklage bis zu einer geringeren Höhe angesammelt wird oder ihr höhere, geringere oder keine Beiträge zugeführt werden.

(5) Die Zinsen aus der Rücklage fließen dieser zu, bis sie die sich aus Absatz 2 ergebende Mindesthöhe erreicht hat.

#### § 172b

##### Verwaltungsvermögen

(1) Das Verwaltungsvermögen des Unfallversicherungsträgers umfasst

1. alle Vermögensanlagen, die der Verwaltung des Unfallversicherungsträgers zu dienen bestimmt sind, einschließlich der zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile bereitgehaltenen Mittel,
2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen,
3. die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bereitgehaltenen Mittel,
4. die zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen gebildeten Sondervermögen,

soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Mittel für den Erwerb, die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Immobilien der Eigenbetriebe sowie der durch Beteiligungen oder Darlehen geförderten gemeinnützigen Einrichtungen der Unfallversicherungsträger oder anderer gemeinnütziger Träger dürfen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung aufgewendet werden, dass diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind.

(2) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzuordnen sind.

#### § 172c

##### Altersrückstellungen

(1) Die Unfallversicherungsträger sind verpflichtet, Altersrückstellungen für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, zu bilden. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die Unfallversicherungsträger gegenüber ihren Tarifbeschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge unmittelbar zugesagt haben.

(2) Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Nähere zur Höhe der für die Altersrückstellungen erforderlichen Zuweisungssätze, zum Zahl-

verfahren der Zuweisungen sowie zur Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Rechtsverordnungen, die nach Satz 2 erlassen werden, bedürfen einer Anhörung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.“

26. Der siebte Unterabschnitt des ersten Abschnitts des sechsten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Siebter Unterabschnitt

Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften

§ 176

Grundsatz

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften tragen ihre Rentenlasten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gemeinsam.

§ 177

Begriffsbestimmungen

(1) Rentenlasten sind die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften für Renten, Sterbegeld und Abfindungen.

(2) Ausgleichsjahr ist das Kalenderjahr, für das die Rentenlasten gemeinsam getragen werden.

(3) Neurenten eines Jahres sind die Rentenlasten des Ausgleichsjahres aus Versicherungsfällen, für die im Ausgleichsjahr oder in einem der vier vorangegangenen Jahre erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde. Abfindungen sind dabei auf den Gesamtbetrag zu reduzieren, der bei laufender Rentenzahlung bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der erstmaligen Feststellung der Rente

geleistet worden wäre; Abfindungen nach § 75 werden in Höhe der Abfindungssumme berücksichtigt.

(4) Rentenwert einer Berufsgenossenschaft sind die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bis zum Ende ihrer Laufzeit ohne Abzinsung und ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen zu erwartenden Aufwendungen für solche Versicherungsfälle, für die im Ausgleichsjahr erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde.

(5) Entgeltsumme einer Berufsgenossenschaft sind die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte und Versicherungssummen.

(6) Entgeltanteil einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis ihrer Entgeltsumme zu der Entgeltsumme aller Berufsgenossenschaften.

(7) Latenzfaktor einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis des Entgeltanteils im Ausgleichsjahr zu dem Entgeltanteil in dem fünfundzwanzigsten dem Ausgleichsjahr vorausgegangenem Jahr.

(8) Freistellungsfaktor einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis ihrer nach § 180 Abs. 2 reduzierten Entgeltsumme zu ihrer Entgeltsumme.

(9) Berufskrankheiten-Neurenten-Lastsatz einer in einer Tarifstelle gebildeten Gefahrgemeinschaft ist das Verhältnis der Berufskrankheiten-Neurenten der Gefahrgemeinschaft zu ihrer Entgeltsumme.

## § 178

### Gemeinsame Tragung der Rentenlasten

(1) Jede Berufsgenossenschaft trägt jährlich Rentenlasten in Höhe des 5,5fachen ihrer Neurenten für Arbeitsunfälle und des 3,4fachen ihrer mit dem Latenzfaktor gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten. Die in Satz 1 genannten Werte sind neu festzusetzen, wenn die Summe der Rentenwerte von dem 5,5fachen aller Neurenten für Arbeitsunfälle oder dem 3,4fachen aller mit dem Latenzfaktor gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten um mehr als 0,2 abweicht. Die Festsetzung hat eine Gel-

tungsdauer von höchstens sechs Kalenderjahren. Die Werte sind erstmals für das Ausgleichsjahr 2014 neu festzusetzen.

(2) Soweit die Rentenlasten für Arbeitsunfälle die nach Absatz 1 zu tragenden Lasten übersteigen, tragen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Betrag nach folgender Maßgabe gemeinsam:

1. 30 Prozent nach dem Verhältnis ihrer mit dem Freistellungsfaktor gewichteten Neurenten für Arbeitsunfälle und
2. 70 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten.

(3) Soweit die Rentenlasten für Berufskrankheiten die nach Absatz 1 zu tragenden Lasten übersteigen, tragen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Betrag nach folgender Maßgabe gemeinsam:

1. 30 Prozent nach dem Verhältnis ihrer mit dem Produkt aus Freistellungs- und Latenzfaktor gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten und
2. 70 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten.

#### § 179

Sonderregelung bei hoher Berufskrankheiten-Neurentenlast und bei Auflösung einer Gehaltstarifstelle

Neurenten für Berufskrankheiten einer Tarifstelle gelten nicht als Neurenten im Sinne von § 177 Abs. 3, soweit

1. der Berufskrankheiten-Neurenten-Lastsatz der Tarifstelle einen Wert von 0,04 übersteigt,
2. die Berufskrankheiten-Neurenten der Tarifstelle an den Berufskrankheiten-Neurenten aller Berufsgenossenschaften mindestens zwei Prozent betragen und
3. die Tarifstelle mindestens zwölf Kalenderjahre unverändert bestanden hat.

Wird die Tarifstelle aufgelöst, findet Satz 1 weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 im Übrigen vorliegen.

## § 180

### Freibeträge, Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht

(1) Bei der Anwendung des § 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.

(2) Außer Betracht bleiben ferner die Entgeltsummen von Unternehmen nicht gewerbmäßiger Bauarbeiten sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen.

## § 181

### Durchführung des Ausgleichs

(1) Das Bundesversicherungsamt führt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die Lastenverteilung nach § 178 durch. Zu diesem Zweck ermittelt es die auszugleichenden Beträge und berechnet den auf die einzelne Berufsgenossenschaft entfallenden Ausgleichsanteil. Der Zahlungsausgleich auf Grund der auszugleichenden Beträge erfolgt durch unmittelbare Zahlungen der ausgleichspflichtigen an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides.

(2) Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesversicherungsamt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Ausgleichsjahres die Angaben zu machen, die für die Berechnung des Ausgleichs erforderlich sind.

(3) Die Werte nach § 178 Abs. 1 Satz 1 sind vom Bundesversicherungsamt unter Berücksichtigung der Rentenwerte zu überprüfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Werte nach § 178 Abs. 1 Satz 1 neu festzusetzen. Es kann durch Rechtsverordnung die Befugnis nach Satz 2 auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Rechtsverordnungen, die nach Satz 3 erlassen werden, bedürfen einer Anhörung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(4) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. Dezember 2012, einen Bericht über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlasten nach § 178 zu erstatten.

(5) Die Berufsgenossenschaften erstatten dem Bundesversicherungsamt die bei der Durchführung des Ausgleichs entstehenden Verwaltungskosten. Das Bundesversicherungsamt weist die für die Durchführung der Abrechnung erforderlichen Verwaltungskosten pauschal nach Stellenanteilen im Rahmen einer Abrechnung nach. Der Ermittlung der Verwaltungskosten sind die Personalkostenansätze des Bundes einschließlich der Sachkostenpauschale zu Grunde zu legen. Zusätzlich entstehende Verwaltungsausgaben können den Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe hinzugerechnet werden. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Zahlungsvolumen für Rentenlasten im Ausgleichsjahr vor Durchführung des Ausgleichs.“

27. § 184 wird wie folgt gefasst:

„§ 184  
Rücklage

Abweichend von § 172a wird die Rücklage bis zur zweifachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres gebildet. Bis sie diese Höhe erreicht, wird ihr jährlich ein Betrag von 0,5 Prozent der Ausgaben des abgelaufenen Jahres zugeführt.“

28. § 185 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den Vorschriften des Ersten Abschnitts finden auf die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Unfallkassen der Länder und Gemeinden, die gemeinsamen Unfallkassen und die Feuerwehr-Unfallkassen die §§ 150, 151, 164

bis 166, 168, 172, 172b und 172c über die Beitragspflicht, die Vorschüsse und Sicherheitsleistungen, das Umlageverfahren sowie über Betriebsmittel, Verwaltungsvermögen und Altersrückstellungen nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung. Soweit die Beitragserhebung für das laufende Jahr erfolgt, kann die Satzung bestimmen, dass die Beitragslast in Teilbeträgen angefordert wird.“

b) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Für Unternehmen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1a und § 129 Abs. 1 Nr. 1a können gemeinsame Umlagegruppen gebildet werden. Bei der Vereinigung von Unfallversicherungsträgern nach den §§ 116 und 117 können die gleichlautenden Rechtsverordnungen für eine Übergangszeit von höchstens zwölf Jahren jeweils getrennte Umlagegruppen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Unfallversicherungsträger vorsehen.“

c) In Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „Der Bundesverband der Unfallkassen e.V.“ durch die Angabe „Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.“ ersetzt.

29. § 186 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Von den Vorschriften des Ersten Abschnitts finden auf die Unfallkasse des Bundes die §§ 150, 152, 155, 164 bis 166, 168, 172, 172b und 172c Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen Abweichendes geregelt ist.“

30. § 193 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „stationären“ ein Komma und die Wörter „teilstationären oder ambulanten“ eingefügt.

b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

31. In § 195 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „den Hauptverband“ durch die Angabe „die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.“ ersetzt.

32. § 205 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gebildeten Verwaltungsgemeinschaften und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dürfen Sozialdaten in gemeinsamen Dateien im gemeinsamen Rechenzentrum der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (§ 143e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) verarbeiten, soweit die Verarbeitung jeweils zur Aufgabenerfüllung eines der Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft und des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erforderlich ist. Auf die Übermittlung von Sozialdaten zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und dem gemeinsamen Rechenzentrum finden die Regelungen über die Übermittlung von Daten keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“ werden durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Die Angabe „dort nur zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie mit den landwirtschaftlichen Alterskassen,“ wird durch die Wörter „nur mit“ ersetzt.“

33. In § 210 werden Absatz 2 und 3 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

34. Dem § 215 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Versiche-

rungsfälle aus dem Wehrdienst ehemaliger Wehrdienstpflichtiger der Nationalen Volksarmee der DDR. Tritt bei diesen Personen nach dem 31. Dezember 1991 eine Berufskrankheit auf, die infolge des Wehrdienstes entstanden ist, gelten die Vorschriften dieses Buches.“

35. In § 218d wird Absatz 1 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

36. Nach § 218d wird folgender § 218e eingefügt:

„§ 218e

Übergang des Personals aus Anlass des Übergangs der Beitragsüberwachung auf die Träger der Deutschen Rentenversicherung

(1) Soweit der Übergang der Prüfung nach § 166 Abs. 2 auf die Träger der Rentenversicherung bei diesen einen Personalbedarf auslöst, können die Träger der Rentenversicherung in entsprechendem Umfang Beschäftigte der Unfallversicherungsträger übernehmen, die am 1. Januar 2010 ganz oder überwiegend die Prüfung der Arbeitgeber vornehmen. Die Übernahme erfolgt im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010.

(2) Der jeweilige Träger der Rentenversicherung tritt in den Fällen der nach Absatz 1 übergetretenen Beschäftigten in die Rechte und Pflichten aus den Arbeits- und Dienstverhältnissen ein. Mit dem Zeitpunkt des Übertritts sind die bei dem neuen Arbeitgeber geltenden tarifvertraglichen Regelungen, Dienstvereinbarungen, Dienstordnungen oder sonstigen Vereinbarungen maßgebend. Hat eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter auf Grund einer bisherigen tarifvertraglichen Regelung Anspruch auf ein höheres Arbeitsentgelt, erhält sie oder er, solange die Tätigkeit der Arbeitgeberprüfung weiterhin ausgeübt wird, eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen Entgelt und dem Entgelt, das nach den Regelungen des Satzes 2 zusteht. Der Anspruch auf Ausgleichszulage entfällt, sobald dazu eine neue tarifvertragliche Regelung vereinbart wird.

(3) Handelt es sich bei einer oder einem übernommenen Beschäftigten um eine Dienstordnungsangestellte oder einen Dienstordnungsangestellten, tragen der auf-

nehmende Träger der Rentenversicherung und der abgebende Unfallversicherungsträger bei Eintritt des Versorgungsfalls die Versorgungsbezüge anteilig. § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß. Die übergetretenen Dienstordnungsangestellten sind innerhalb eines Jahres nach dem Übertritt in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn sie die dafür erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie sind unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Verleihung des Amtes zu berufen, das ihrer besoldungsrechtlichen Stellung nach dem Dienstvertrag am Tag vor der Berufung in das Beamtenverhältnis entspricht, sofern sie die dafür erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.“

37. § 219 wird wie folgt gefasst:

„§ 219  
Beitragsberechnung

§ 153 Abs. 4 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung findet bis zum Um-  
lagejahr 2010 weiter Anwendung.“

38. Nach § 219 wird folgender § 219a eingefügt:

„§ 219a  
Betriebsmittel, Rücklage, Altersrückstellungen

(1) Soweit die Rücklage eines Unfallversicherungsträgers am 1. Januar 2010 die Höchstgrenze nach § 172a Abs. 2 überschreitet, sollen diese Mittel in die Altersrückstellungen überführt werden. Für die Kalenderjahre 2010 bis 2012 kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Unfallversicherungsträgers genehmigen, dass Betriebsmittel über die in § 172 genannte Obergrenze hinaus bereitgehalten bleiben und dass eine Rücklage über die in § 172a genannte Obergrenze hinaus angesammelt bleibt. Der Genehmigung zuträgliche Gründe sind insbesondere beitragsstabilisierende Maßnahmen im Zusammenhang mit Fusionen von Berufsgenossenschaften.

(2) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. erstellt ein Konzept zur Einführung von Altersrückstellungen und legt es der Bundesregierung über das Bundes-

versicherungsamt bis zum 30. April 2009 vor. Das Konzept enthält eine umfassende Prüfung zur Höhe der Zuweisungssätze sowie zur Ausgestaltung des Verfahrens. Für Personen nach § 172c Abs. 1 Satz 1, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Unfallversicherungsträger erstmals nach dem 31. Dezember 2009 begründet worden ist, sollen die in der Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 4 des Versorgungsrücklagegesetzes niedergelegten Zuweisungssätze in der dort genannten Höhe entsprechende Anwendung finden. Das Konzept trifft Empfehlungen insbesondere zur Höhe der Zuführungen und des zulässigen Anlagespektrums.

(3) Ab dem Jahr 2020 entstehende Versorgungsausgaben für den nach § 172c Abs. 1 Satz 1 genannten Personenkreis sowie Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis geleistet werden, sind aus dem Altersrückstellungsvermögen zu leisten; die Aufsichtsbehörde kann eine frühere Entnahme genehmigen.“

39. § 220 wird wie folgt gefasst:

„§ 220

Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften

(1) Die §§ 176 bis 181 gelten für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2010 mit der Maßgabe, dass die Rentenlasten nach § 178 Abs. 2 und 3 im Jahr 2008 zu einem Viertel, im Jahr 2009 zur Hälfte und im Jahr 2010 zu drei Vierteln von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden.

(2) Die §§ 176 bis 181 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sind für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2010 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Ermittlung der Ausgleichsberechtigung und deren Höhe sind die zugrunde zu legenden Rechengrößen für das Ausgleichsjahr 2008 zu drei Vierteln, für das Ausgleichsjahr 2009 zur Hälfte und für das Ausgleichsjahr 2010 zu einem Viertel anzusetzen.
2. § 176 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,25 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 1,35, für das Jahr 2009 der Wert 1,3 und für das Jahr 2010 der Wert 1,275 anzuwenden ist.

3. § 178 Abs. 1 gilt mit den Maßgaben, dass
  - a) für die Berechnung des Rentenlastsatzes anstelle des Wertes 2,5 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 3,3, für das Jahr 2009 der Wert 3,0 und für das Jahr 2010 der Wert 2,7 und
  - b) für die Berechnung des Entschädigungslastsatzes anstelle des Wertes 3 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 3,8, für das Jahr 2009 der Wert 3,4 und für das Jahr 2010 der Wert 3,2 anzuwenden ist.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für die Lastenausgleichspflicht und -berechtigung von Berufsgenossenschaften vom Beginn des Ausgleichsjahres an, in dem sie sich mit einer oder mehreren anderen Berufsgenossenschaften nach § 118 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vereinigt haben. § 118 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) § 118 Abs. 4 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung findet bis zum Umlagejahr 2010 auf gewerbliche Berufsgenossenschaften weiter Anwendung, die die Voraussetzungen des § 176 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung erfüllen.“

40. Nach dem Zehnten Kapitel wird folgendes Elfte Kapitel eingefügt:

#### „Elfte Kapitel

#### Übergangsvorschriften zur Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung

#### § 222

#### Neuorganisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften

(1) Die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist bis zum 31. Dezember 2009 auf neun zu reduzieren. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. legt der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2008 einen Bericht zum Sachstand über die Reduzierung der Trägerzahl vor. Die Bundesregierung leitet den Bericht an den Deutschen Bundestag und den Bundesrat weiter und fügt eine Stellungnahme bei.

(2) Der Bericht enthält:

1. die am 31. Dezember 2008 vollzogenen Fusionen und
2. die Beschlüsse über weitere Fusionen und die Zeitpunkte der Umsetzung.

(3) Bei den Fusionen ist eine angemessene Vertretung der Interessen der in den bisherigen gewerblichen Berufsgenossenschaften vertretenen Branchen sowie eine ortsnahe Betreuung der Versicherten und Unternehmen sicherzustellen.

#### § 223

##### Neuorganisation der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

(1) Die Selbstverwaltungen der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand erstellen Konzepte zur Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung und legen sie den jeweiligen Landesregierungen bis zum 31. Dezember 2008 vor. Die Konzepte enthalten eine umfassende Prüfung der Möglichkeiten, die Zahl der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand auf einen pro Land zu reduzieren.

(2) Die Länder setzen die Konzepte gemäß Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2009 um. Dabei ist eine angemessene Vertretung der Interessen von Ländern, Kommunen und Feuerwehrverbänden in den Selbstverwaltungsgremien sowie eine ortsnahe Betreuung der Versicherten und Unternehmen sicherzustellen.

#### § 224

##### Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

Die Selbstverwaltungen der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand erstellen ein Konzept zur Neuorganisation und legen dies den zuständigen Bundesministerien bis zum 31. Dezember 2008 vor. Das Konzept enthält eine umfassende Prüfung der Möglichkeiten, die Zahl der bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand auf einen zu reduzieren.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum zweiten Unterabschnitt des dritten Abschnitts des zehnten Kapitels wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt

Umlage für das Insolvenzgeld

§ 358      Aufbringung der Mittel

§ 359      Einzug und Weiterleitung der Umlage

§ 360      Umlagesatz

§ 361      Verordnungsermächtigung

§ 362      Übergangsregelung“.

2. Der zweite Unterabschnitt des dritten Abschnitts des zehnten Kapitels wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt

Umlage für das Insolvenzgeld

§ 358

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes werden durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. Der Bund, die Länder, die Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist und solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, und private Haushalte werden nicht in die Umlage einbezogen.

(2) Die Umlage ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld oder Transferkurzarbeitergeld bemessen sich die Umlagebeträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Zu den durch die Umlage zu deckenden Aufwendungen gehören

1. das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeitrages,
2. die Verwaltungskosten und
3. die Kosten für den Einzug der Umlage.

Die Kosten für den Einzug der Umlage werden pauschaliert.

## § 359

### Einzug und Weiterleitung der Umlage

(1) Die Umlage ist zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des Vierten Buches finden entsprechend Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Einzugsstelle leitet die Umlage einschließlich der Zinsen und Säumniszuschläge arbeitstäglich an die Bundesagentur für Arbeit weiter.

## § 360

### Umlagesatz

Der Umlagesatz ist so zu bemessen, dass das Aufkommen aus der Umlage zusammen mit den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Insolvenzereignisse ausreicht, um die voraussichtlichen Aufwendungen in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken. Fehlbestände und

Überschüsse sind bei der Festsetzung des Umlagesatzes für das folgende Kalenderjahr einzubeziehen.

### § 361

#### Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Umlagesatz nach § 360 für jedes Kalenderjahr festzulegen,
2. die Höhe der Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage nach Anhörung der Bundesagentur für Arbeit und der Verbände der Krankenkassen festzusetzen.

Es kann durch Rechtsverordnung die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 auf den Vorstand der Bundesagentur übertragen. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Satz 2 vom Vorstand der Bundesagentur erlassen werden, bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

### § 362

#### Übergangsregelung

Für die Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld für das Jahr 2008 gelten die §§ 358 bis 362 in ihrer am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 3 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(4)“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.

2. § 28a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei der Abmeldung und bei der Jahresmeldung

- a) eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist,
- b) das in der Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro,
- c) das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro,
- d) der Zeitraum, in dem das angegebene Arbeitsentgelt erzielt wurde,
- e) Wertguthaben, die auf die Zeit nach Eintritt der Erwerbsminderung entfallen,
- f) die Unfallversicherungsmitgliedsnummer seines Beschäftigungsbetriebs,
- g) die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
- h) die anzuwendende Gefahr tariffstelle,“

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte.“

3. In § 28b Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Deutsche Rentenversicherung Bund“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Angabe „und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.“ eingefügt.
  
4. § 28p Abs. 8 Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
  
  - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma und das Wort „sowie“ eingefügt und folgende Nummer angefügt:

„5. die bei den Trägern der Unfallversicherung gespeicherten Daten zur Melde- und Beitragspflicht sowie zur Gefahrklasse für den Zeitraum seit der letzten Prüfung“
  
  - c) Nach den Wörtern „Verpflichtete nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ werden die Wörter „und ihre Pflichten nach dem Siebten Buch zur Meldung und Beitragszahlung“ eingefügt.
  
5. In § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „Versicherten bei den Feuerwehr-Unfallkassen“ durch die Wörter „bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren die“ ersetzt.
  
6. In § 51 Abs. 5 werden die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.
  
7. In § 69 Abs. 5 werden nach den Wörtern „Träger der Kranken- und Rentenversicherung“ die Wörter „sowie die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand“ eingefügt.

8. In § 78 Satz 1 wird nach dem Wort „Sozialversicherungsträger“ die Angabe „und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.“ eingefügt.
  
9. Nach § 87 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. Aufgaben nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 4, § 34 Abs. 3 Satz 1, § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 4 und § 43 Abs. 5 des Siebten Buches wahrnimmt, untersteht sie der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Aufsicht ganz oder teilweise dem Bundesversicherungsamt übertragen.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, ber. S. 1404, S. 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 137 folgende Angaben eingefügt:  
„Unterabschnitt 3a  
Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse  
§ 137a Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse  
§ 137b Besonderheiten bei den Leistungen und bei der Durchführung der Versicherung  
§ 137c Vermögen, Haftung  
§ 137d Organe  
§ 137 e Beirat“.

2. Nach § 137 wird folgender Unterabschnitt 3a eingefügt:

„Unterabschnitt 3a

Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse

§ 137a

Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse

Die von der See-Berufsgenossenschaft gemäß § 891a der Reichsversicherungsverordnung in der Fassung des Artikels 1 § 4 Ziffer 2 Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 und den dieses ändernden oder ergänzenden Gesetzen errichtete und durchgeführte Seemannskasse wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 unter ihrem Namen durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 137b bis 137e weitergeführt.

§ 137b

Besonderheiten bei den Leistungen und bei der Durchführung der Versicherung

(1) Aufgabe der Seemannskasse ist die Gewährung eines Überbrückungsgeldes nach Vollendung des 55. Lebensjahres an die bei ihr versicherten Seeleute sowie Küstenschiffer und Küstenfischer, die aus der Seefahrt ausgeschieden sind.

(2) Versicherungspflichtig sind in der Seemannskasse

1. Seeleute, die auf Seefahrzeugen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversichert sind und im Rahmen des § 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 Nr. 5 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese Beschäftigung nicht geringfügig im Sinne von § 8 des Vierten Buches ausgeübt wird,
2. Küstenschiffer und Küstenfischer, die nach § 2 Satz 1 Nr. 7 oder Nr. 10 oder § 229a Abs. 1 rentenversichert sind und ihre Tätigkeit nicht im Nebenerwerb ausüben.

(3) Die Meldungen zur Seemannskasse sind mit den Meldungen zur Sozialversicherung (§ 28a des Vierten Buches) zu verbinden.

### § 137c

#### Vermögen, Haftung

(1) Das Vermögen der Seemannskasse geht zum 1. Januar 2009 mit allen Rechten und Pflichten auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über.

(2) Das Vermögen der Seemannskasse ist als Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu verwalten. Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ist dem Vermögen zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag ist aus diesem zu decken. Der Bewirtschaftungsplan über Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Aufwendungen für Verwaltungskosten ist in einem Einzelplan des Haushaltsplans der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu führen.

(3) Die Mittel der Seemannskasse sind im Wege der Umlage durch die Unternehmer aufzubringen, die bei ihr versichert sind oder die bei ihr Versicherte beschäftigen. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen sowie die Festsetzung und die Zahlung der Beiträge, bestimmt die Satzung der Seemannskasse. Sie kann auch eine Beteiligung der Seeleute an der Aufbringung der Mittel vorsehen.

(4) Die Haftung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Verbindlichkeiten der Seemannskasse ist auf das Sondervermögen der Seemannskasse beschränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der übrigen Aufgabenbereiche der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

(5) Die Seemannskasse wird von der Aufsichtsbehörde geschlossen, wenn die Erfüllbarkeit der satzungsmäßigen Leistungspflichten nicht mehr auf Dauer gewährleistet ist.

§ 137d  
Organe

Die Selbstverwaltungsorgane und die Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vertreten und verwalten die Seemannskasse nach dem für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Rentenversicherungsträger geltenden Recht und nach Maßgabe der Satzung der Seemannskasse.

§ 137e  
Beirat

(1) Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bildet für die Angelegenheiten der Seemannskasse einen Beirat aus Vertretern der Unternehmer nach § 137c Abs. 3 sowie Vertretern der in der Seemannskasse versicherten Seeleute. Die Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Tarifvertragsparteien der Seeschifffahrt durch den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See berufen. Auf ihre Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 des Vierten Buches entsprechend anzuwenden. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.

(2) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung gelten entsprechend.

(3) Der Beirat berät die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in den Angelegenheiten der Seemannskasse. Er behandelt die Entscheidungsvorlagen und legt eigene Beschlussvorschläge vor. Die Satzung der Seemannskasse kann bestimmen, dass insbesondere in Belangen der Satzung der Seemannskasse, der Versicherung, der Umlage, des Sondervermögens der Vorstand und die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nicht abweichend von dem Beschlussvorschlag des Beirats entscheiden dürfen. Gelingt es in derartigen Fällen nicht, eine übereinstimmende Meinungsbildung der am Entscheidungsverfahren beteiligten Gremien herzustellen, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Das Nähere regelt die Satzung der Seemannskasse.“

3. § 231 Abs. 7 wird aufgehoben.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Arbeitsschutzgesetzes**

Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie

§ 20a

Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie

(1) Gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts entwickeln Bund, Länder und Unfallversicherungsträger im Interesse eines wirksamen Arbeitsschutzes eine gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie und gewährleisten ihre Umsetzung und Fortschreibung. Mit der Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit tragen Bund, Länder und Unfallversicherungsträger zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie bei.

(2) Die gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie umfasst:

1. die Entwicklung gemeinsamer Arbeitsschutzziele,
2. die Festlegung vorrangiger Handlungsfelder und von Eckpunkten für Arbeitsprogramme sowie deren Ausführung nach einheitlichen Grundsätzen,
3. die Evaluierung der Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme mit geeigneten Kennziffern,

4. die Festlegung eines abgestimmten Vorgehens der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe,
5. die Herstellung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks.

## § 20b

### Nationale Arbeitsschutzkonferenz

(1) Die Aufgabe der Entwicklung, Steuerung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie nach § 20a Abs. 1 Satz 1 wird von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz wahrgenommen. Sie setzt sich aus jeweils drei stimmberechtigten Vertretern von Bund, Ländern und den Unfallversicherungsträgern zusammen und bestimmt für jede Gruppe drei Stellvertreter. Außerdem entsenden die Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Behandlung von Angelegenheiten nach § 20a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 jeweils bis zu drei Vertreter in die Nationale Arbeitsschutzkonferenz; sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung; darin werden insbesondere die Arbeitsweise und das Beschlussverfahren festgelegt. Die Geschäftsordnung muss einstimmig angenommen werden.

(2) Alle Einrichtungen, die mit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit befasst sind, können der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz Vorschläge für Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Arbeitsprogramme unterbreiten.

(3) Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz wird durch ein Arbeitsschutzforum unterstützt, das in der Regel einmal jährlich stattfindet. Am Arbeitsschutzforum sollen sachverständige Vertreter der Sozialpartner, der Berufs- und Wirtschaftsverbände, der Wissenschaft, der Kranken- und Rentenversicherungsträger, von Einrichtungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie von Einrichtungen, die der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit dienen, teilnehmen. Das Arbeitsschutzforum hat die Aufgabe, eine frühzeitige und aktive Teilhabe der sachverständigen Fachöffentlichkeit an der Entwicklung und Fortschreibung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie sicherzustellen und die Nationale Arbeitsschutzkonferenz entsprechend zu beraten.

(4) Einzelheiten zum Verfahren der Einreichung von Vorschlägen nach Absatz 2 und zur Durchführung des Arbeitsschutzforums nach Absatz 3 werden in der Geschäftsordnung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz geregelt.

(5) Die Geschäfte der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz und des Arbeitsschutzforums führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Einzelheiten zu Arbeitsweise und Verfahren werden in der Geschäftsordnung der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz festgelegt.“

2. In der Überschrift des bisherigen Fünften Abschnitts wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Sechster“ ersetzt.

3. § 21 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger wirken auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie gemäß § 20a Abs. 2 Nr. 4 eng zusammen und stellen den Erfahrungsaustausch sicher. Diese Strategie umfasst die Abstimmung allgemeiner Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise bei

1. der Beratung und Überwachung der Betriebe,
2. der Festlegung inhaltlicher Beratungs- und Überwachungsschwerpunkte, aufeinander abgestimmter oder gemeinsamer Schwerpunktaktionen und Arbeitsprogramme und
3. der Förderung eines Daten- und sonstigen Informationsaustausches, insbesondere auch hinsichtlich durchgeführter Betriebsbesichtigungen und deren wesentlicher Ergebnisse.

Die zuständigen Landesbehörden vereinbaren mit den Unfallversicherungsträgern gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch die Maßnahmen, die zur Umsetzung der nach § 20a Abs. 2 Nr. 2 zu entwickelnden gemeinsamen Arbeitsprogramme und der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie notwendig sind; sie evaluieren deren Zielerreichung mit den von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz nach § 20a Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Kennziffern.“

## Artikel 6

### Folgeänderungen anderer Gesetze und Verordnungen

(1) Im Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. II. S. 713), zuletzt geändert durch ..., werden in § 80 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4, § 81 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 82 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 83 Abs. 3, § 102 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 8 und 9, Absatz 3 Satz 1, § 102b Abs. 1 bis 4, § 132 Abs. 1 Nr. 2, § 143a Abs. 1 und 143b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c, Absatz 2 jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(2) Im Gesetz über das Seelotsenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch ..., werden in § 9 Nr. 4, § 13, § 14 Nr. 2 und § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(3) § 6 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates über die Aufsicht nach Satz 2 sowie die Organisation der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen zu erlassen, soweit dies die Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 betrifft.“

2. In Abs. 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und 3 jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(4) Die allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz vom 13. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1474), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften“ durch die Angabe „der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften“ durch die Angabe „der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.“ ersetzt.

2. In § 41 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften“ durch die Angabe „der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.“ ersetzt.

(5) In § 14 Abs. 9 Satz 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften“ durch die Angabe „die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.“ ersetzt.

(6) Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Feststellungen über die zur Berechnung der Beiträge nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte und deren Zuordnung zu den Gehaltstarifstellen sind den zuständigen Unfallversicherungsträgern zu übersenden.“

2. In § 9 Abs. 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. dem Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage,“

3. In § 14 Abs. 1 Nr. 14 wird nach den Wörtern „des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ die Angabe „und der Mitteilung an den Unfallversicherungsträger über die Prüfung nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

(7) § 13 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
Meldungen für geringfügig Beschäftigte

Für die Meldungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten § 5 Abs. 1 bis 7 und 9 sowie die §§ 6 und 8 bis 12 entsprechend.“

(8) In der Verordnung über die Seediensttauglichkeit vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1241), zuletzt geändert durch ..., werden in § 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, § 9 Nr. 3, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, § 12, § 14 Abs. 3 Satz 1 sowie in den Anlagen 2, 3, 5 und 6 jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(9) In der Seelotsenuntersuchungsverordnung vom 12. März 1998 (BGBl. I S. 511), zuletzt geändert durch ..., werden in § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 8 Abs. 1 jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(10) In der Schiffsbesetzungsverordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2577), zuletzt geändert durch ..., werden in § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b, § 4 Abs. 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(11) In der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), zuletzt geändert durch ..., werden in der Anlage 2 Nummer 3.2.1 die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(12) In der Schiffssicherungsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch ..., werden in § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 5a Satz 1, § 6 Abs. 1 und 5, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 Nr. 2, Absatz 6 Satz 1, Absatz 8, § 11 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Absatz 6, § 14 Abs. 3 Nr. 1 und in der Anlage 1 Ziffer A.I.1.1 Buchstabe a, bb, Ziffer A.II.1.3., Ziffer A.III.a.1.2., Ziffer B.II.7., Ziffer C.I.3.2., Ziffer C.I.6.2.1. Satz 2, Ziffer C.I.6.2.2., Ziffer C.I.6.3.2., Ziffer C.III., Ziffer D.II. Buchstabe a sowie in Anlage 2 Ziffer A.1., Ziffer A.5., Ziffer B.1.1., Ziffer B.3.2. Buchstabe a bis d, Ziffer B.3.5., Ziffer B.3.6., Ziffer B.3.7. Satz 4 und 5 sowie Ziffer B.3.8. jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(13) In der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch ..., werden in § 4, § 5 Abs. 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4, § 6 Abs. 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3, § 7 Abs. 1 Nr. 3, Absatz 2, § 8 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2, § 9 Abs. 1 und 3, § 10 in der Bezeichnung sowie in Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 2, § 13 und im Anhang Ziffer 2.3 jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(14) In der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch ..., werden in § 4 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 8 Abs. 4, § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2, Absatz 3, § 13 Abs. 1 und 3, § 14 Satz 1, § 21 Abs. 4 sowie § 25 Abs. 2 und 3 jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(15) In der Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge vom 28. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch ..., werden in § 4 in der Bezeichnung und in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, §§ 5 und 6 sowie § 7 Abs. 2 jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(16) In der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch ..., werden in § 69 Abs. 1 Satz 1 und § 71 Abs. 2 jeweils die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

(17) In § 93 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 34 tritt zum 1. Januar 1994 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 31, Artikel 3 Nr. 8 und Artikel 6 Abs. 4 und 5 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 18, Artikel 2, Artikel 3 Nr. 2 bis 4 und 7, Artikel 4 und Artikel 6 Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 7 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e, g und i, Nr. 22, 23, 25, 27, 28 Buchstabe a, 29, 35, 36 und 38 mit Ausnahme des § 219 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 6 Nr. 1 und 3 treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c, d, Nr. 12, 21, 24 und 33, Artikel 3 Nr. 6 und Artikel 6 Abs. 1 bis 3 und 8 bis 17 treten in Kraft, wenn die Genehmigung des Beschlusses der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der See-Berufsgenossenschaft nach § 118 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestandskräftig geworden ist.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die gesetzliche Unfallversicherung bedarf als ältester Zweig der Sozialversicherung der Neuausrichtung und Modernisierung. Über die Zielsetzung, dass Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Systems verbessert werden müssen, besteht Einvernehmen. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder auf der Grundlage von Entschlüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates das Vorhaben in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorbereitet. Parallel dazu hat die Selbstverwaltung in Abstimmung mit der Bundesregierung ihre Möglichkeiten genutzt, durch Fusionen die Organisation der Unfallversicherung zu modernisieren und den Gesetzgeber insoweit von dieser Aufgabe entlastet. So haben sich die beiden Spitzenverbände der Unfallversicherung zusammengeschlossen und die Zahl der Unfallversicherungsträger wird deutlich zurückgehen. Zur Neuregelung der Altlastenverteilung hat die Selbstverwaltung ebenfalls ein tragfähiges Konzept vorgelegt. Die bei den Berufsgenossenschaften vorgesehenen Fusionen bedürfen der gesetzgeberischen Flankierung durch die Neugestaltung der Altlastenverteilung.

In einem ersten gesetzgeberischen Schritt sollen weitere wichtige Punkte zur Neuausrichtung und Modernisierung der Unfallversicherung umgesetzt werden: Die neue Spitzenorganisation wird als Verein mit hoheitlichen Aufgaben beliehen. Zusätzlich werden Vorgaben zur Reduzierung der Trägerzahl bis 31. Dezember 2009 festgelegt. Daneben wird das Vermögensrecht der Unfallversicherungsträger neu gestaltet. Die Bildung von Betriebsmitteln und Rücklagen werden begrenzt und vom Verwaltungsvermögen abgegrenzt. Nach Vorgaben des Spitzenverbandes werden die Träger angeleitet, ihre Vermögenswerte fortlaufend zu aktualisieren. Der Spitzenverband soll für die Träger ein Konzept zum Aufbau von Altersrückstellungen entwickeln. Das erhöht Wirtschaftlichkeit und Transparenz in der Unfallversicherung. Zur Entlastung der Unfallversicherung von einer Fremdaufgabe soll die Umlage für das Insolvenzgeld künftig nicht mehr durch die Unfallversicherungsträger, sondern durch die Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag erhoben werden.

## I. Inhalt und Ziel

### A. Ausgangslage

Die Organisationsstruktur der gewerblichen Unfallversicherung bildet nicht die aktuellen Wirtschaftsstrukturen ab. Bisherige gesetzliche Änderungen bezogen sich im Wesentlichen auf das Leistungsrecht, während grundlegende Strukturreformen unterblieben sind.

- Es gibt 25 gewerbliche Berufsgenossenschaften, deren Zuständigkeitsbereich sich jeweils auf einzelne Branchen der gewerblichen Wirtschaft erstreckt.
- Die Unfallversicherung der öffentlichen Hand wird von 31 Trägern durchgeführt (Unfallkassen des Bundes, Unfallkassen der Länder, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Feuerwehr-Unfallkassen).

Die Funktion als Spitzenverband für die gewerblichen Berufsgenossenschaften nimmt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) wahr. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. ist durch Fusionsbeschluss der beiden bisherigen Spitzenverbände - Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. und Bundesverband der Unfallkassen e.V. - vom 31. Mai 2007 entstanden. Die einzelnen Träger haben sich dabei in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins freiwillig zusammengeschlossen und diesem Koordinierungs- und Serviceaufgaben übertragen.

Reformbedarf besteht im Wesentlichen unter folgenden Gesichtspunkten:

- Seit der Entstehung der gesetzlichen Unfallversicherung hat sich ein gravierender Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft vollzogen. Die branchenbezogene Organisation der gewerblichen Unfallversicherung hat diesen Wandel nicht nachvollzogen. Das führt dazu, dass in den vom Beschäftigtenrückgang betroffenen Branchen wenige Unternehmen die hohen Rentenlasten aus zum Teil Jahrzehnte zurückliegenden Versicherungsfällen tragen. Daraus ergeben sich Beitragssatzsteigerungen bei einzelnen Berufsgenossenschaften, die die dort zusammengeschlossenen strukturschwachen Branchen nicht mehr alleine tragen können. Der Bestand und die Handlungsfähigkeit einzelner Träger werden gefährdet. Dies wird besonders deutlich an der Entwicklung in der Baubranche, in der sich die Zahl der Beschäftigten seit 1995 fast halbiert hat. Hier zeigt sich, dass die Organisation der gesetzlichen Unfallversi-

cherung so angelegt ist, dass sie die Branchenstruktur der Vergangenheit konserviert und deren Lasten mit in die Zukunft schleppt. Eine Entwicklung wie in der Baubranche kann sich auch in anderen Branchen der gewerblichen Wirtschaft vollziehen.

- Der bestehende Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften hat sich als nicht ausreichend zur Bewältigung solch gravierender Verwerfungen erwiesen. Aus diesem Grund sah sich der Gesetzgeber in der letzten Legislaturperiode innerhalb kürzester Zeit zweimal gezwungen, die Regelungen zum Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften anzupassen (Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) und Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2410).
- Die geschilderte Entwicklung führt auch zu erheblichen Beitragssatzspreizungen zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften von bis zu 7 Prozentpunkten. Diese Unterschiede ergeben sich einerseits aus der unterschiedlichen Gefährdungslage in den einzelnen Gewerbezweigen, andererseits aber auch aus der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Branchen und der daraus resultierenden ungleichen Belastung mit Altlasten. Die Beitragssatzunterschiede sind daher auch bei unterschiedlichen Gefährdungsrisiken ein Indiz dafür, dass die solidarische Lastentragung im Bereich der Altlasten nach geltendem Recht nicht ausreichend ist.
- Unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung im gewerblichen Bereich und den daraus resultierenden Problemen bei den Altlasten und der Beitragsentwicklung ist die Organisationsstruktur der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt mit ihrer Zersplitterung in kleine und kleinste Träger nicht mehr zeitgemäß. Sowohl bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften als auch bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand gibt es extrem kleine Einheiten. Diese kleinteilige Struktur entspricht nicht den Anforderungen, die an ein modernes und effizientes Sozialversicherungssystem gestellt werden. Die Zahl der Träger muss auch wirtschaftlichen Geboten folgen, um die Verwaltungskosten zu senken und den Koordinierungsaufwand zwischen den Trägern zu minimieren. Auch eine Bündelung des bei jedem einzelnen Träger gesondert vorgehaltenen Erfahrungs- und Fachwissens ist notwendig.

- Es bestehen Probleme bei der Zuständigkeitsabgrenzung, da nicht durchgehend gewährleistet ist, dass gleichartige Unternehmen ein und derselben Berufsgenossenschaft zugeordnet sind und damit den gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen.
- Die in der Vergangenheit bestehenden Probleme der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen gewerblichen und öffentlichen Unfallversicherungsträgern bei Unternehmen der öffentlichen Hand in privater Rechtsform werden derzeit nur durch eine zeitlich befristete Regelung gelöst (§ 218d des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, in Kraft bis 31. Dezember 2009).
- Die internen Organisationsstrukturen und Geschäftsprozesse der Unfallversicherungsträger müssen durch Weiterentwicklung moderner Steuerungsinstrumente wie Controlling und Benchmarking effizienter gestaltet werden. Das Kosten- und Leistungsverhältnis bei den einzelnen Trägern bedarf der Optimierung.

## **B. Ziele und Maßnahmen**

Es besteht Konsens über die Notwendigkeit, durch Straffung der Organisation die Wirtschaftlichkeit und Effektivität zu verbessern. Um die erfolgreichen Grundprinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung, wie z. B. die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht durch die Arbeitgeberfinanzierung, die Versicherungspflicht und eine verlässliche Leistungserbringung und Finanzierung durch die Solidargemeinschaft, die Verknüpfung und organisatorische Verbindung von Prävention, Unfallverhütung und Beitragssteuerung mit der Durchführung der Versicherung zu erhalten und zukunftsfest zu machen, muss die Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung fortentwickelt und den Strukturveränderungen in der Wirtschaft und bei den Berufsbildern angepasst werden.

Durch eine umfassende Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung wird dem Reformbedarf Rechnung getragen. Hauptziel des Gesetzentwurfs ist eine Anpassung der Organisationsstrukturen an die veränderten Wirtschaftsstrukturen, die Lösung der Altlastenproblematik sowie eine Modernisierung der Verwaltungsstrukturen. Zur Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Strukturen der gesetzlichen Unfallversicherung und der daraus resultierenden Problematik sieht der Gesetzentwurf folgendes Maßnahmenpaket vor:

- Die Selbstverwaltung wird beauftragt, durch Fusionen in eigener Verantwortung nachhaltig leistungsfähige Träger zu schaffen.
- Durch Fusionen soll die Beitragssatzspreizung zwischen den Berufsgenossenschaften von gegenwärtig 5 Prozentpunkten (mit Bergbau-Berufsgenossenschaft 7 Prozentpunkten) auf höchstens 2 Prozentpunkte (gemessen ohne Bergbau-Berufsgenossenschaft) reduziert werden.
- Zur Lösung der Altlastenproblematik wird das von der Selbstverwaltung entwickelte Konzept mit dem Ziel einer solidarischen Verteilung der alten Rentenlasten umgesetzt.
- Sollten diese Mittel nicht ausreichend sein, um die strukturellen Probleme der gesetzlichen Unfallversicherung zu lösen, wird durch den Gesetzgeber die Einführung eines Finanzverbundes geprüft.

Bei all diesen Maßnahmen gilt der Vorrang der Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung wurde aufgefordert, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 Konzepte vorzulegen, die die im Gesetz festgelegten Vorgaben erfüllen.

Durch die Reformüberlegungen ist bei der Selbstverwaltung der gewerblichen Berufsgenossenschaften eine dynamische Entwicklung in Gang gesetzt worden. Auf der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. am 1. Dezember 2006 hat die Selbstverwaltung Beschlüsse zur strukturellen Neuordnung, zur berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeitszuordnung und zur Lastenverteilung gefasst, die durch den Gesetzentwurf weiterentwickelt werden:

- Nach dem Beschluss zur strukturellen Neuordnung soll die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf neun reduziert werden. Der Gesetzentwurf greift diese Zahl von neun Berufsgenossenschaften auf.
- Die Konzepte zur berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeitsordnung und zur Lastenverteilung werden im Gesetz umgesetzt.

Zu den Reformmaßnahmen des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

### **Trägerzahl und Selbstverwaltung**

- Die Zersplitterung in kleine und kleinste Einheiten wird aufgehoben. Die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften wird auf neun reduziert. Es sollen dadurch größere Risikogemeinschaften und nachhaltig leistungsfähige Träger geschaffen werden. Die branchenbezogene Prävention wird durch die Reduzierung der Trägerzahl nicht beeinträchtigt. Diese kann durch entsprechende innerorganisatorische Maßnahmen (Bildung von Organisationseinheiten, die branchenspezifische Präventionsarbeit wahrnehmen) sichergestellt werden. Schon heute nehmen große Berufsgenossenschaften Präventionsaufgaben in unterschiedlichsten Branchen wahr, ohne dass die erfolgreiche Präventionsarbeit gefährdet wäre. Bei den Fusionen ist eine angemessene Vertretung der Interessen der in den bisherigen Berufsgenossenschaften vertretenen Branchen sicherzustellen. Dies ist zum einen durch die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane zu gewährleisten. Zum anderen gilt bei durch Fusion gebildeten Unfallversicherungsträgern die Höchstgrenze von 60 Mitgliedern für die Vertreterversammlungen von Trägern nicht.

Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit im Bereich der Träger der öffentlichen Hand wird der Selbstverwaltung aufgegeben, Konzepte vorzulegen, die eine umfassende Prüfung der Möglichkeiten, die Zahl der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand auf einen pro Land zu reduzieren, enthalten. Eine angemessene Vertretung der Interessen von Länder, Kommunen und Feuerwehrverbänden in den Selbstverwaltungsgremien ist sicherzustellen.

Es wird angestrebt, dass nur ein bundesunmittelbarer Träger besteht. Hierzu wird ebenfalls der Selbstverwaltung aufgegeben, ein Konzept vorzulegen.

- Ungereimtheiten bei der Abgrenzung der Zuständigkeit der Träger werden beseitigt.
- Die bisher zeitlich befristete Regelung zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen gewerblichen und öffentlichen Unfallversicherungsträgern bei Unternehmen der öffentlichen Hand in privater Rechtsform soll aus Gründen der Rechtssicherheit Dauerrecht werden.

- Ein weiteres Kernelement ist die Organisation eines internen Wettbewerbs selbständiger Träger zur effizienten Aufgabenerfüllung durch Einführung eines umfassenden Benchmarking.
- Durch verschiedene Maßnahmen werden die Rahmenbedingungen für Einsparungen bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten geschaffen. Insbesondere die Reduzierung der Trägerzahl und der Benchmarkingprozess ermöglichen eine Verringerung der Kosten. Die vergleichsweise hohen Verwaltungskosten beruhen einerseits auf der Präventionsaufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung, aber andererseits auch auf der kleinteiligen Struktur und der unterlassenen Nutzung von Synergieeffekten. Die Durchführung der Reform in der gesetzlichen Unfallversicherung ist deshalb mit der Erwartung verbunden, dass die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. auf eine entsprechende Reduzierung der Kosten hinwirkt. Eine gesetzliche Einsparvorgabe bezüglich der Verwaltungs- und Verfahrenskosten ist im Entwurf nicht mehr vorgesehen, da ein privatrechtlicher Verein keine verbindlichen Vorgaben für seine Mitglieder regeln kann; Einsparvorgaben könnten von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. nicht durchgesetzt werden.

### **Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften**

Die Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften wird neu gestaltet. Unter Beibehaltung des Branchenprinzips und der primären Verantwortlichkeit der einzelnen Gewerbezweige für die von ihnen verursachten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird eine gerechte Lastenverteilung unter Berücksichtigung des in den vergangenen Jahrzehnten eingetretenen grundlegenden Strukturwandels erreicht. Die Ausgestaltung stärkt die solidarische Lastentragung und damit die Europafestigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung.

Jede Berufsgenossenschaft trägt künftig eigene Rentenlasten entsprechend ihrer aktuellen Wirtschafts- und Risikostruktur. So genannte alte Lasten, die hierzu nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, werden künftig von allen Berufsgenossenschaften solidarisch getragen. In der gewerblichen Unfallversicherung umfassen diese Altlasten rund 30 Prozent der gesamten Rentenlasten. Aufgrund der wirtschaftlichen Strukturveränderungen in der Vergangenheit sind die Verhältnisse bei den einzelnen Berufsgenossenschaften allerdings sehr heterogen.

Durch das neue Verfahren wird die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen nachhaltig gestärkt. Mit der Ausrichtung der Eigenbelastung an der jeweils aktuellen Struktur der einzelnen Berufsgenossenschaft wird das rechtliche Instrumentarium geschaffen, damit künftige gesamtwirtschaftliche oder branchenspezifische Entwicklungen systemgerecht berücksichtigt werden können. Gleichzeitig bleibt eine angemessene und risikogerechte finanzielle Beteiligung der Mitgliedsunternehmen auch strukturschwacher Berufsgenossenschaften erhalten. Es erfolgt keine allgemeine Beitragssatznivellierung. Unterschiedliche Gefährdungen werden sich auch künftig in unterschiedlichen Beitragsbelastungen widerspiegeln.

Der besonderen Interessenlage von Klein- und Mittelbetrieben wird durch eine Freibeitragsregelung Rechnung getragen; gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen bleiben wie bisher von einer zusätzlichen Lastentragung ausgenommen.

### **Vermögensrecht**

Darüber hinaus bedarf das Vermögensrecht des Siebten Buches Sozialgesetzbuch einer Neugestaltung. Die Neuordnung der Finanzmittel der Unfallversicherungsträger führt dazu, dass künftig neben Betriebsmitteln und Rücklagen ein eigenständiges Verwaltungsvermögen zu bilden ist. Illiquide Vermögensbestandteile werden künftig im Verwaltungsvermögen bilanziert. Dadurch wird erreicht, dass die Höhe von Betriebsmitteln und Rücklagen zurückgeführt werden kann, weniger Kapital beim Unfallversicherungsträger gebunden und damit den Beitragszahlern entzogen ist. Durch die gesetzliche Verpflichtung, Altersrückstellungen zu bilden, ist sichergestellt, dass die Belastungen in Bezug auf die Altersvorsorge für zukünftige Generationen abgemildert werden.

### **Arbeitsschutz**

Ein weiteres wesentliches Element des Gesetzentwurfs betrifft das duale Arbeitsschutzsystem. Der an staatliche Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern gemeinsam gerichtete Handlungsauftrag soll fortentwickelt und auf eine moderne rechtliche Grundlage gestellt werden. Dies entspricht verbindlichen internationalen und europäischen Vorgaben. Zugleich werden damit entsprechende Beschlüsse der 81. und 83. Arbeits- und Sozialministerkonferenz umgesetzt. Ferner reagiert der Gesetzentwurf auf neue in ihrer Bedeutung rasch zunehmende Anforderungen aus Demographie und Flexibilität im Arbeitsleben und deren Auswirkungen auf den Erhalt und die Förderung von Be-

schäftigungsfähigkeit. Die Beteiligten am Arbeitsschutzsystem in Deutschland, insbesondere der Bund, die Länder und die Unfallversicherungsträger, werden durch die Neuregelung verpflichtet, ihre Aufgabenwahrnehmung strategisch neu auszurichten. Ziel ist es, ein abgestimmtes einheitliches Handeln des Bundes, der Länder und der Unfallversicherungsträger in vereinbarten Handlungsfeldern, nach gemeinsamen Grundsätzen und in abgestimmten Programmen zu erreichen. Diese Aufgabe soll mit der Entwicklung einer gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie erfüllt werden. Mit dem Vorhaben wird auch ein Beitrag dazu geleistet, das Aufsichtshandeln von Länderbehörden und Unfallversicherungsträgern im Lichte stetig zurückgehender personeller Ressourcen noch besser abzustimmen und so die Aufsichtsdienste insgesamt effektiv und effizient einzusetzen. Zugleich sollen dadurch die Betriebe von übermäßigen Belastungen befreit werden. Mit der Einrichtung einer Nationalen Arbeitsschutzkonferenz anstelle des bisherigen Spitzengesprächs Bund/Länder/Unfallversicherungsträger wird die Planung, Koordinierung und Evaluation der Strategieumsetzung in den Händen eines zentralen Entscheidungsgremiums zusammengeführt.

### **Insolvenzgeldumlage**

Das Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit an die Berechtigten gezahlt. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ziehen bisher die Umlage zur Zahlung des Insolvenzgeldes ein. Die Feststellung und Berechnung der Umlage erfolgt durch die Unfallversicherungsträger grundsätzlich nach Ablauf eines Kalenderjahres aufgrund der umzulegenden (Vorjahres-)Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Vorjahresentgelte der Beschäftigten. Dabei haben die Unfallversicherungsträger vierteljährlich Abschläge an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen. Die Umlageerhebung durch die Unfallversicherungsträger erfolgt unterschiedlich, z. B. vierteljährlich, halbjährlich oder einmal im Jahr.

Durch die bisherige Regelung sind die Aufbringung der Mittel und die Erbringung der Leistung auf zwei unterschiedliche Systeme verteilt. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist es angezeigt, beide Aufgaben künftig bei einer Institution zusammenzufassen. Dies kann nur die Bundesagentur für Arbeit sein, denn sie hat die Aufgabe, die Leistung an die Berechtigten auszuzahlen, während für die Unfallversicherungsträger die Einziehung der Mittel für das Insolvenzgeld nicht zum eigenen Aufgabenbereich zählt.

Der Einzug der Umlage für das Insolvenzgeld wird den Einzugsstellen übertragen, die diese Umlage zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag einziehen und an

die Bundesagentur für Arbeit weiterleiten. Dies ist auch für die Arbeitgeber von Vorteil, da der Finanzierungsfluss verstetigt wird, indem die Umlage monatlich bei ihnen erhoben wird.

Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch werden für entsprechend anwendbar erklärt.

### **Weitere Maßnahmen**

- Erweiterung des versicherten Personenkreises um Personen, die ehrenamtlich für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes tätig sind, in Angleichung an andere Personengruppen;
- Klarstellungen zum versicherten Personenkreis, beim Zuständigkeitsrecht für Freiwilligendienste sowie für den Versicherungsschutz ehemaliger Wehrpflichtiger der Nationalen Volksarmee;
- Ergänzung der Vorschriften zur Übertragung der Betriebsprüfung.

## **II. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Sozialversicherung, Arbeitsschutz).

## **III. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung**

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen sind im Rahmen der nach § 2 GGO durchzuführenden Relevanzprüfung keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

## **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die Rechtsetzungskompetenz für den Bereich der Sozialversicherung obliegt den Mitgliedstaaten. Das Monopol der solidarisch finanzierten Unfallversicherung ist mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Die Regelungen beachten den Grundsatz der Gleichheit aller Menschen und den Schutz vor Diskriminierung.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Vereinigung der See-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.

Zu Buchstabe a und b, d bis j

Redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 14 wird klargestellt, dass auch Arbeitsuchende in den Unfallversicherungsschutz einbezogen sind, die nicht unmittelbar einer Aufforderung einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, sondern einer von dieser nach dem Dritten Buch beauftragten Dritten nachkommen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Föderalismusreform. Allgemeiner Zweck der bisherigen Regelung ist die versicherungsrechtliche Absicherung einer Tätigkeit, die neben dem eigenen zugleich auch dem öffentlichen Interesse an der Förderung des Wohnungsbaus dient. Nach der neuen Rechtslage aufgrund der Föderalismusreform ist den Ländern weitestgehend die Gesetzgebungskompetenz im Wohnungswesen und damit auch im Bereich der Wohnraumförderung zugewiesen. Förderfälle werden sich daher künftig zunehmend auf landesrechtliche Bestimmungen stützen. Tätigkeiten im Rahmen der Selbsthilfe sind dabei in gleicher Weise schutzwürdig wie in den schon bisher erfassten Fallgestaltungen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden daher künftig auch Personen in den Schutzbereich einbezogen, die nach landesrechtlichen Bestimmungen bei der Schaffung von Wohnraum Selbsthilfe im Bereich des geförderten Wohnungsbaus leisten.

### **Zu Nummer 3 (§ 6)**

#### Zu Buchstabe a

Seit dem Jahr 2005 ist gewählten Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen durch das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen der Zugang zur gesetzlichen Unfallversicherung geöffnet worden. Die formale Anknüpfung an ein in der Satzung der jeweiligen Organisation vorgesehenes offizielles Wahlamt engt den begünstigten Personenkreis unangemessen stark ein. Auch außerhalb eines Wahlamtes übernehmen Vereinsmitglieder aufgrund besonderer Aufträge in herausgehobener Weise Verantwortung und werden den gewählten Ehrenamtsträgern vergleichbar tätig. Mit der Ergänzung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird auch diesen Personen die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung eingeräumt.

#### Zu Buchstabe b

Durch die Erweiterung um die Nummer 5 erhalten auch Personen, die sich für politische Parteien ehrenamtlich engagieren, die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung. Dies ist angemessen, da Parteien die verfassungsrechtliche Legitimation besitzen, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken und damit einerseits einen wichtigen Bestandteil des demokratischen Systems bilden, es sich andererseits aber um Organisationen mit privatrechtlichem Charakter handelt. Eine Gleichstellung mit dem in Nummer 3 und 4 genannten Personenkreis ist daher in gleicher Weise geboten wie genügend.

### **Zu Nummer 4 (§ 13)**

Die geltende Regelung umfasst alle Personengruppen organisierter Helfer. Für einzelne Gruppen, wie zum Beispiel Angehörige der Feuerwehren, gelten daneben Sonderregelungen. So sind in diesen Fällen die Gemeinden bereits nach den Landesbrandschutz- bzw. Feuerwehrgesetzen verpflichtet, Sachschäden von Feuerwehrangehörigen zu ersetzen. Der danach bestehende öffentlich-rechtliche Anspruch gegen die Kommunen geht teilweise nach Grund und Höhe über den des § 13 des Siebten Buches hinaus. Soweit eine Doppelzuständigkeit besteht, ist daher der Anspruch nach § 13 des Siebten Buches subsidiär. Dies gilt nicht im Hinblick auf zivilrechtliche Schadensersatzansprüche.

### **Zu Nummer 5 (§ 14)**

#### Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 stellt in § 14 als grundlegender Vorschrift zu den Präventionsaufgaben der Unfallversicherungsträger klar, dass diese als einer der drei Träger der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie an dieser gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teilnehmen.

#### Zu Absatz 4

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. wird in ihrer Aufgabenwahrnehmung gestärkt und für bestimmte Aufgaben im Bereich der Prävention mit der Funktion eines Beliehenen ausgestattet. Bisher satzungsrechtlich festgelegte, in Art und Umfang freiwillige Dienstleistungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. werden als hoheitlicher Pflichtenkreis mit eigener Verantwortlichkeit gesetzlich festgeschrieben. Damit wird sichergestellt, dass das weite Spektrum und die hohe Qualität des Präventionsangebots bei den einzelnen Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage gleichgerichteter Prinzipien und gemeinsamer verfahrensleitender Standards fortgeführt und ausgebaut werden. Die Beleihung ist hierfür das richtige Regelungsinstrument. Sie lässt den Präventionsauftrag als solchen unangetastet in der autonomen Ausführung der Unfallversicherungsträger. Zugleich hebt die Beleihung bestimmte übergeordnete Tätigkeitsfelder im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., insbesondere bei der Steuerung und Koordinierung von Präventionsmaßnahmen in den gleichen Rang, wie die Präventionsmaßnahmen selbst. Dieser Gleichklang ist ein notwendiger Beitrag zur Qualitätssicherung und ein Leistungsanreiz für die Erfüllung des Präventionsauftrags insgesamt.

### **Zu Nummer 6 (§ 15)**

#### Zu Buchstabe a

Im Interesse eines überschaubaren und anwenderfreundlichen Vorschriften- und Regelwerks soll der Rechtsetzungsauftrag der Unfallversicherungsträger auf ein unabdingbar notwendiges Maß zurückgeführt werden. Das der allgemeinen Vorschriftenhierarchie zugrunde liegende Prinzip des Vorrangs des staatlichen Arbeitsschutzrechts wird festgeschrieben.

Die bisher schon wahrgenommenen und satzungsrechtlich fixierten Aufgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften

sollen in ihren wesentlichen Elementen gesetzlich festgeschrieben werden. Damit wird insbesondere das in der Vergangenheit nicht immer zufrieden stellend erreichte Ziel der Rechtseinheitlichkeit von Unfallverhütungsvorschriften in seinem besonderen Stellenwert hervorgehoben.

Zu Buchstabe b

Die bisher im Genehmigungsverfahren im einzelnen nicht festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen für Unfallverhütungsvorschriften werden in das Gesetz aufgenommen und inhaltlich stringent gefasst. Die Unfallversicherungsträger sollen dazu angehalten werden, ihre Maßstäbe und Kriterien, die sie an die mit der Neuregelung bezweckte restriktive Bedarfsprüfung von Unfallverhütungsvorschriften angelegt haben, offen zu legen und nachvollziehbar zu begründen (§ 15 Abs. 4 Satz 5). Der in § 15 Abs. 4 Satz 6 Nr. 1 genannte Fall, dass eine Regelung einer Schutzmaßnahme in staatlichen Arbeitsschutzbestimmungen nicht zweckmäßig ist, kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Maßnahme nur für einen bestimmten Personenkreis oder eine bestimmte Wirtschaftsbranche relevant ist. Um die Bedarfsprüfung auf eine hinreichend sichere Beurteilungsgrundlage zu stellen, enthält Nummer 3 ferner die Vorgabe, die Bedarfsprüfung in ein besonderes Verfahren unter Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Länder zu betten. Satz 7 enthält wegen der im Regelungsbereich des Arbeitssicherheitsgesetzes vorrangig durch Unfallverhütungsvorschriften zu konkretisierenden Arbeitgeberpflichten bezogen auf diesen Sonderfall erleichterte Genehmigungsvoraussetzungen.

### **Zu Nummer 7 (§ 17)**

Zu Buchstabe a bis c

Folgeänderung zur Änderung von § 19 (Nummer 8 Buchstabe a).

Zu Buchstabe d

Die Zuweisung der Überwachung der Unfallverhütungsvorschriften an die staatliche Behörde „Seemannsamt“, wie es der bisherige § 17 Abs. 5 des Siebten Buches vorsah, ist zukünftig nicht mehr erforderlich.

Die Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften ist nach § 17 Abs. 1 des Siebten Buches Aufgabe der zuständigen Berufsgenossenschaften. Eine Bestimmung, die staatlichen Behörden diese Aufgabe unmittelbar zuweisen würde, wäre grundsätzlich systemfremd. Soweit staatliche Arbeitsschutzbehörden mittelbar die Einhaltung

von Unfallverhütungsvorschriften überwachen können - z. B. wenn Unfallverhütungsvorschriften generalklauselartige Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzrechts ausfüllen oder wenn diese gleichlautend mit den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind -, wird dies bereits von den Arbeitsschutzbehörden der Küstenländer wahrgenommen.

Auch spezielle Gründe aus dem Bereich der Seeschifffahrt für eine Zuweisung der Überwachung von Unfallverhütungsvorschriften (UVV) an die staatliche Behörde „Seemannsamt“ sind nicht mehr gegeben. Die Vorgängervorschrift des § 17 Abs. 5 des Siebten Buches war § 867 der damaligen Reichsversicherungsordnung. Den Seemannsämtern war gemäß § 867 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung über die Feststellung der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften hinaus auch die Befugnis zur Verfolgung sowie Ahndung der Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften eingeräumt. Nachdem die UVV-See den Seemannsämtern ursprünglich noch solche Befugnisse eingeräumt hatte, ist dies nach derzeit geltendem Recht nicht mehr der Fall. Die Seemannsämter werden - gegenwärtig nur noch in § 46 Abs. 6 der UVV-See (Fahrterlaubnisschein) erwähnt. Darüber hinausgehende Ahnungs- sowie Verfolgungsbefugnisse - entsprechend dem damaligen § 867 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung - obliegen den Seemannsämtern nun nicht mehr.

### **Zu Nummer 8 (§ 19)**

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht. Sie fasst alle bisherigen Bestimmungen über das Treffen von Anordnungen (§ 17 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 2) an einer Stelle zusammen und dient damit der Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a.

### **Zu Nummer 9 (§ 20)**

Zu Buchstabe a

Anpassung an die inhaltsgleiche Neuregelung in § 21 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 legt Ordnung und Aufgabenstellung der gemeinsamen landesbezogenen Stellen neu fest. Die Regelung in Satz 1 lässt es zu, zur Vermeidung neuer Verwaltungsstrukturen die organisatorische Anbindung der gemeinsamen landesbezogenen Stellen weiterhin bei den Landesverbänden der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu belassen. Mit dem neu aufgenommenen Koordinierungsauftrag in Satz 2 soll die in der Praxis bisher schon von den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger wahrgenommene Steuerungsfunktion bei Organisation und Arbeitsweise der gemeinsamen landesbezogenen Stellen auf die neue Spitzenorganisation übertragen und rechtlich abgesichert werden. Materiell wird die bisher in der Praxis lediglich geschäftsführende Funktion ohne eigenes Mandat durch eine die vertretenen Unfallversicherungsträger unmittelbar bindende Befugnis der gemeinsamen landesbezogenen Stellen zum Abschluss von Vereinbarungen mit den in Satz 3 aufgeführten Inhalten ersetzt. Hinsichtlich der zu vereinbarenden gemeinsamen Arbeitsprogramme kann es sich gemäß Satz 3 Nr. 2 sowohl um solche handeln, die der Umsetzung der von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz beschlossenen Eckpunkte dienen, als auch um solche, die eigenständig und spezifisch auf den Bedarf des betreffenden Landes zugeschnitten sind. Die Regelung in Satz 4 stellt sicher, dass auch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ihrer bisherigen Praxis folgend weiterhin aktiv in den gemeinsamen landesbezogenen Stellen mitwirken.

Zu Buchstabe c

Die Regelung stellt klar, dass Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 3 das vorrangige Instrument zur Zusammenarbeit von Unfallversicherungsträgern mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden sind.

#### **Zu Nummer 10 (§ 44)**

Zu Buchstabe a und b

Mit der Änderung des Satzes 1 wird der Pflegegeldrahmen an die seit dem Jahr 2002 geltenden Euro-Werte angepasst. Der bisherige Satz 2 kann wegen Zeitablaufs aufgehoben werden.

**Zu Nummer 11 (§ 47)**

Hierdurch wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Bei der Änderung des Absatzes 2 zum 1. Januar 2005 durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz wurde ein Teilsatz aus dem bisherigen Satz 1 nicht in den neuen Satz 2 überführt.

**Zu Nummer 12 (§§ 107, 121, 154, 163, 194, 196)**

Folgeänderung zur Vereinigung der See-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.

**Zu Nummer 13 (§ 116)**

Durch diese Änderung und die entsprechende Änderung in § 117 des Siebten Buches wird sichergestellt, dass bei Fusionen nach den §§ 116 und 117 des Siebten Buches die an der Fusion beteiligten Träger der Unfallversicherung rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen haben.

**Zu Nummer 14 (§ 117)**

Zu Buchstabe a

Die Änderung ermöglicht zusätzlich zu den bereits zulässigen Fusionen von Feuerwehr-Unfallkassen mit Unfallversicherungsträgern im kommunalen Bereich die Fusion von Feuerwehr-Unfallkassen mit Unfallversicherungsträgern im Landesbereich. Hierzu gehört z. B. auch die Fusion mit länderübergreifenden Unfallkassen und mit gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und den kommunalen Bereich und die Fusion von länderübergreifenden Feuerwehr-Unfallkassen.

Zu Buchstabe b

Durch diese Änderung und die entsprechende Änderung in § 116 des Siebten Buches wird sichergestellt, dass bei Fusionen nach den §§ 116 und 117 des Siebten Buches die an der Fusion beteiligten Träger der Unfallversicherung rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen haben.

### **Zu Nummer 15 (§ 118)**

§ 118 Abs. 1 lässt bei der Vereinigung von gewerblichen Berufsgenossenschaften für einen Übergangszeitraum von längstens bis zu 12 Jahren Abweichungen bei der Gefahr- und Beitragsgestaltung zu, um Beitragsverwerfungen für einzelne Gewerbezweige zu vermeiden. Der neue Absatz 4 ermöglicht es der vereinigten Berufsgenossenschaft, für diesen Zeitraum die Rentenlast nach den §§ 176 ff. intern entsprechend den Zuständigkeitsbereichen vor der Vereinigung zu verteilen. Eine solche Regelung kann in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 4 oder in der Satzung der neuen Berufsgenossenschaft getroffen werden. Die Regelung kann auf einen kürzeren Zeitraum als 12 Jahre erstreckt werden sowie einen gleitenden Übergang auf einen gemeinsamen Gefahr- und Beitragsvertrag vorsehen. Ist an der Fusion eine Berufsgenossenschaft mit einer sehr hohen Überlast beteiligt, ist nach Satz 2 der Vorschrift - unbeschadet der Pflicht, für die neue Berufsgenossenschaft einen gemeinsamen Gefahr- und Beitragsvertrag aufzustellen - eine Regelung auch über den 12-Jahreszeitraum hinaus zulässig, da sich in diesen Fällen die fusionsbedingten Beitragsverwerfungen auch nach dem Ende des Übergangszeitraums noch fortsetzen können. Voraussetzung ist, dass die Beitragsbelastung, die sich bei Anwendung eines gemeinsamen Gefahr- und Beitragsvertrags ohne eine besondere Vereinbarung ergeben würde, für mindestens einen der früheren Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften um mehr als 5 Prozent ansteigen würde.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 4 ist infolge der Neugestaltung des Lastenausgleichsverfahrens zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 ff.) entbehrlich. Die bisherige Regelung über die berufsgenossenschaftsinterne Verteilung von Ausgleichzahlungen hat für die künftige Lastenverteilung keine Bedeutung mehr.

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 220 Abs. 4 Satz 3.

### **Zu Nummer 16 (§ 136)**

Zu Buchstabe a

Um einen häufigen Wechsel des Unfallversicherungsträgers zu vermeiden, wird nach der geltenden Regelung ein Unternehmen, das aufgrund einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, zum Beispiel durch Änderung der Arbeitsweisen, Erweiterung auf neue Geschäftsbereiche oder Verschiebung des Schwerpunkts innerhalb eines Gesamtunternehmens, materiell in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Unfallversicherungsträgers fällt, nur dann an diesen anderen Unfallversicherungsträger überwiesen, wenn sich diese

Veränderung als grundlegend und dauerhaft erweist. Diese Regelung war und ist Anlass für eine Vielzahl von Streitigkeiten. Die eher restriktive Auslegung der Kriterien durch die Unfallversicherungsträger und die Gerichte hat in der Vergangenheit häufig zum Verbleib der Unternehmen bei dem bisherigen Unfallversicherungsträger geführt.

Durch den neuen Satz 3 werden die Merkmale grundlegend konkretisiert. In den dort genannten Fällen ist von einer wesentlichen Veränderung i.S.d. § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches auszugehen. Dies ist zum einen der Fall, wenn durch eine abrupte oder allmähliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse seit mehr als einem Jahr die materielle Zuständigkeit eines anderen Unfallversicherungsträgers begründet ist und sich in dieser Zeit auch keine gegenläufigen Tendenzen entwickelt haben. Zum anderen liegt eine wesentliche Veränderung dann vor, wenn das Unternehmen in Bezug auf abgrenzbare Unternehmensteile organisatorisch umgestaltet worden ist. Es ist davon auszugehen, dass eine derartige Umgestaltung auf Dauer angelegt ist. Als Negativkriterium legt Satz 5 fest, dass eine Überweisung in den genannten Fällen dann nicht erfolgen soll, wenn bereits sicher ist, dass die die Änderung der Zuständigkeit begründenden Umstände innerhalb von zwei Jahren wieder entfallen. In diesen Fällen fehlt es an der Dauerhaftigkeit.

Unternehmen gehen zunehmend dazu über, Hilfsunternehmen wie zum Beispiel Kantine oder Fuhrpark rechtlich zu verselbständigen, ohne dass mit dieser formalen Veränderung eine tatsächliche Veränderung der Verhältnisse einhergeht. Solange diese Unternehmen weiterhin ausschließlich dem ehemaligen Hauptunternehmen dienen und keine eigenen Zwecke verfolgen, soll sich nach Satz 4 die Zuständigkeit für diese Unternehmen abweichend vom Grundsatz der Unternehmeridentität, nach dem für jede rechtlich selbständige Einheit der zuständige Unfallversicherungsträger eigenständig zu bestimmen ist, weiterhin nach der Zuständigkeit für das ehemalige Hauptunternehmen richten.

In Satz 6 ist geregelt, dass in den Fällen, in denen sich innerhalb des ersten Jahres nach Bestandskraft des Aufnahmebescheides herausstellt, dass das Unternehmen von Anfang an oder durch eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse in die Zuständigkeit eines anderen Unfallversicherungsträgers fällt, eine Überweisung auch dann erfolgt, wenn die weiteren Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 nicht vorliegen. Durch einen Verweis auf Satz 5 wird sichergestellt, dass eine Überweisung dann nicht erfolgt, wenn feststeht, dass die Abweichung der formellen von der materiellrechtlichen Zuständigkeit innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren entfällt.

Zu Buchstabe b

Der Träger des Freiwilligendienstes wird als Unternehmer definiert. Damit wird dieser wie in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung auch Ansprechpartner für die gesetzliche Unfallversicherung.

### **Zu Nummer 17 (§ 139a)**

Zurzeit ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. aufgrund bestehender europarechtlicher Koordinierungsvorschriften die deutsche Verbindungsstelle im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Aufgabenübertragung ergibt sich aus dem diesbezüglichen Eintrag im Anhang 4 zur Verordnung (EWG) Nr. 574/72. Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird es diese Anhangseintragung jedoch nicht mehr geben; die derzeitige europarechtliche Grundlage zur Aufgabenwahrnehmung fällt weg. Damit der Spitzenverband der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung auch künftig die Aufgaben einer Verbindungsstelle im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wahrnehmen kann, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung im nationalen Recht.

Mit dieser gesetzlichen Änderung werden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. keine neuen Aufgaben übertragen; es ändert sich lediglich die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung.

### **Zu Nummer 18 (§ 143)**

Folgeänderung zur Eingliederung der Seemannskasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

### **Zu Nummer 19 (§ 143e)**

Die Vorschrift überträgt die wesentlichen Elemente der in § 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 festgelegten Aufgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. inhaltsgleich auf den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Damit wird für die gesetzliche Unfallversicherung im Bereich der Prävention ein notwendiger Gleichklang in der Aufgabenwahrnehmung der Spitzenverbände hergestellt. Die Regelung dient dem Ziel, die Berufsgenossenschaften in der Landwirtschaft in gleicher Weise wie die Unfallversicherungsträger im gewerblichen Bereich und der öffentlichen Hand in die Lage zu verset-

zen, das weite Spektrum und die hohe Qualität ihres Präventionsangebots auf der Grundlage gleichgerichteter Prinzipien und gemeinsamer verfahrensleitender Standards fortzuführen und auszubauen. Die Bereiche Forschung und Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung sind bereits Gegenstand der in Absatz 1 zusammengefassten übergeordneten Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und bedürfen für die Prävention keiner gesonderten Festlegung.

### **Zu Nummer 20 (§ 153)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neugestaltung der Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 ff.).

Soweit Rentenlasten von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden, bleiben bestimmte Unternehmen nach § 180 Abs. 2 bei der Verteilung der Überalllast auf die Berufsgenossenschaften vollständig außer Betracht. Als Folge werden diese Unternehmen auch von der internen Lastenverteilung ausgenommen.

Die gemeinsame Tragung der Rentenlasten nach § 178 erfolgt teilweise nach Entgelten. Dem folgend regelt Satz 2, dass die Verteilung dieser Überalllast auch im Innenverhältnis der Berufsgenossenschaften nach Entgelten vorzunehmen ist. Außerdem wird sichergestellt, dass die Freibeträge nach § 180 Abs. 1 den einzelnen Unternehmen zugeordnet werden.

### **Zu Nummer 21 (§ 157)**

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Vereinigung der See-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist in der Vergangenheit satzungsrechtlich nicht in Anspruch genommen worden und hat keine praktische Bedeutung.

### **Zu Nummer 22 (§ 159)**

Die Änderung stellt sicher, dass den Unfallversicherungsträgern auch nach der Übertragung der Prüfung nach § 166 Abs. 1 auf den Prüfdienst der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz, die zur Erfüllung ihres gesetzlichen

Auftrags zur Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen und zu deren Änderung benötigten Informationen aus den Unternehmen zur Verfügung stehen. Verletzt der Unternehmer seine Auskunftspflicht, hat der Unfallversicherungsträger die betrieblichen Verhältnisse einzuschätzen. Grundlage für die Einschätzung sind Mitteilungen der Unternehmer nach § 192 des Siebten Buches, solche des Prüfdienstes der Deutschen Rentenversicherung, eigene Erkenntnisse und Erfahrungen sowie gegebenenfalls Ermittlungen in den Unternehmen.

### **Zu Nummer 23 (§ 166)**

Zu Buchstabe a

Die Formulierung im Satz 1 stellt klar, dass die Prüfung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die durch das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz eingeführt wurde, im gesetzlichen Auftrag erfolgt und die damit entstehenden Kosten von den Unfallversicherungsträgern zu erstatten sind.

Durch die Regelung des Satzes 2 wird klargestellt, dass bei Unternehmern, bei denen der Prüfdienst der Rentenversicherung nicht nach § 28p des Vierten Buches prüft, die Prüfung von den Trägern der Unfallversicherung durchzuführen ist. Betroffen davon sind Sonderfälle von Unternehmern, wie z. B. Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, die keine Arbeitgeber sind, oder private Haushalte, bei denen gemäß § 28p Abs. 10 des Vierten Buches der Prüfdienst der Rentenversicherung nicht prüft.

Zu Buchstabe b

Nach der Übertragung der Prüfung nach Absatz 1 auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Zweite Mittelstandsentlastungsgesetz sind die Unfallversicherungsträger verpflichtet, der gesetzlichen Rentenversicherung die aus der Beitragsüberwachung erwachsenden Kosten zu ersetzen. Wie bei der Regelung der Vergütung für die Prüfung der Arbeitgeber durch den Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung § 28l des Vierten Buches wird auch hier eine pauschale Vergütung im Wege der Vereinbarung vorgesehen. Da in der Anfangsphase der Beitragsüberwachung durch die Deutsche Rentenversicherung unter Umständen noch nicht ausreichend gesicherte Erkenntnisse über Umfang und Kosten der Überwachung bestehen, kann die Zahlung von Abschlägen vereinbart werden.

### **Zu Nummer 24 (§ 169)**

Ab dem 1. Januar 2009 übernimmt die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswesen den Einzug für die von den Unternehmen der Seefahrt zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in eigener Verantwortung.

### **Zu Nummer 25 (§§ 171 bis 172c)**

Das bisherige, gegenüber den anderen Sozialversicherungszweigen eher großzügige Vermögensrecht des Siebten Buches bedarf einer Neugestaltung. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger haben aufgrund ihres Branchenbezugs und ihres umfassenden gesetzlichen Auftrags (vgl. § 1 des Siebten Buches) Verwaltungs- und Versorgungsstrukturen aufgebaut, deren Effizienz verbessert werden kann. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben die im Vergleich zu anderen Sozialversicherungszweigen erheblichen Rücklagemittel, die bis zur Höhe der zweifachen Rentenlast gebildet werden sollen, nur teilweise verwendet, um Kapital zur Absicherung zukünftiger Verpflichtungen (Altlasten, Pensionsrückstellungen etc.) anzusparen. Vielfach haben sie einen erheblichen Teil der Rücklage zur Investition in Bildungs- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Unfallkrankenhäuser genutzt.

Das hat dazu geführt, dass die derzeitigen Rücklagen nur noch teilweise zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen und zur Beitragsstabilisierung verwendet werden können. Die Neuregelung sieht daher vor, dass das illiquide Rücklagevermögen nicht mehr Bestandteil der Rücklage sein soll, sondern in einem abgetrennten Verwaltungsvermögen bilanziert wird.

Die bisherige Orientierung der Höhe der Rücklage an der zweifachen jährlichen Rentenlast ist nicht mehr erforderlich. Entsprechend der für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung geltenden Regelungen wird sich die Höhe der Rücklage an der zwei- bis vierfachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Gesamtausgaben des letzten Kalenderjahres orientieren.

Diese Höhe ist ausreichend, um Einnahme- und Ausgabeschwankungen auszugleichen und zur Beitragsstabilisierung beizutragen. Zur weiteren Liquiditätssicherung werden die Unfallversicherungsträger verpflichtet, Betriebsmittel bis zu zwölf Monatsausgaben vorzuhalten.

Durch die an § 12 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung orientierte gesetzliche Verpflichtung, Altersrückstellungen zu bilden, ist sichergestellt, dass die Belastungen in Bezug auf die Altersvorsorge für zukünftige Generationen abgemildert werden. Zulässig sind daneben auch andere Formen der Altersvorsorge, mit denen dieses Ziel in gleicher Weise erreicht wird. Zur Finanzierung wird den Berufsgenossenschaften aufgegeben, vorrangig die aufgrund der Absenkung der Rücklage frei werdenden Mittel in das zum Verwaltungsvermögen gehörende Deckungsvermögen Altersrückstellungen zu überführen.

#### Zu § 171

Die Regelung folgt dem Gedanken des § 259 des Fünften Buches.

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einführung des § 172b. Durch die Neuregelung wird die Darstellung der Vermögensbestände transparenter und mit den anderen Sozialversicherungszweigen besser vergleichbar. Das zu bildende Vermögen zur Finanzierung der Altersrückstellungen sowie auch andere neu zu schaffende Sondervermögen (z. B. für Altlasten) sind Bestandteile des Verwaltungsvermögens. Die bisher notwendige Differenzierung zwischen dem liquiden und dem illiquiden Rücklagevermögen entfällt.

#### Zu § 172

##### Absatz 1

Die Regelung orientiert sich an der Ausgestaltung des § 260 des Fünften Buches und legt die Verwendung von Betriebsmitteln abschließend fest.

##### Absatz 2

Der Bezug zu den Gesamtausgaben folgt den Regelungen in den übrigen Sozialversicherungszweigen. Inhaltlich entspricht dies dem bisherigen Recht. Ausgaben umfassen daher nicht die Beträge zur Auffüllung der Rücklage und zur Bildung von Verwaltungsvermögen. Die Betriebsmittel müssen liquide angelegt werden, um bei Einnahme- und Ausgabe-schwankungen zur Verfügung zu stehen.

Die in der Regelung festgelegte Höchstgrenze in Höhe der Ausgaben des letzten Kalenderjahres ist in Verbindung mit der Möglichkeit zur Vorschusserhebung (§ 164) ausreichend. Wegen der in der Verwaltungspraxis vorherrschenden unterjährigen Vorschusserhebung werden Mittel in diesem Umfang regelmäßig nicht benötigt. Nur ausnahmsweise ist dies dann der Fall, wenn eine Berufsgenossenschaft die Umlage unter Verzicht auf ei-

ne Vorschusserhebung ausschließlich im Wege der nachträglichen Bedarfsdeckung erhebt. In diesem Fall werden Mittel für ein Kalenderjahr benötigt. Zusätzlich stehen dann aber für den Fall von Einnahme- und Ausgabeschwankungen die Mittel der Rücklage zur Verfügung, deren Liquidität gegenüber der bisherigen Rechtslage durch die gesonderte Ausweisung des Verwaltungsvermögens erhöht wird.

Im Ergebnis wird gegenüber dem geltenden Recht eine Absenkung der Summenbegrenzung vom eineinhalbfachen auf den einfachen Betrag der Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres erreicht. Auf die zusätzliche Ermächtigung, die Betriebsmittel durch Satzung auf das Zweifache der Ausgaben anzuheben, kann ebenso verzichtet werden. Für die Beitragszahler ist diese Neugestaltung wirtschaftlicher als eine ständige Bindung von Vermögen durch die Unfallversicherungsträger. Der 2. Halbsatz trifft eine Stichtagsregelung gemäß dem Grundsatz „Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr“.

#### § 172a

##### Absatz 1

Die Neuregelung folgt dem Gedanken des § 261 Abs. 1, 3 und 6 des Fünften Buches und ersetzt den bisherigen § 172 Abs. 1 des Siebten Buches.

Die Rücklage soll zukünftig der Liquiditätssicherung und der Beitragsstabilisierung des Unfallversicherungsträgers dienen, nicht mehr dem Aufbau des Verwaltungsvermögens. Folglich soll die Rücklage vorrangig mittel- und langfristig in liquiden Vermögensanlagen angelegt werden (Guthaben, Wertpapiere, Wertpapier-Sondervermögen).

##### Absatz 2

Die zukünftige Ausrichtung an der Entwicklung der Gesamtausgaben ist sachgerechter als die bisherige Ausrichtung an der Rentenlast, die jährlich erheblichen Schwankungen unterliegt. Die Gesamtausgaben beinhalten die Aufwendungen der Kontenklassen 4, 5, 6 und 7 nach § 25 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung. Die Orientierung an den Gesamtausgaben dient damit der besseren Vergleichbarkeit der gesetzlichen Unfallversicherung mit der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung bzw. der sozialen Pflegeversicherung. Zudem sind bereits heute bei den Betriebsmitteln der gesetzlichen Unfallversicherung die Gesamtaufwendungen (Gesamtausgaben) Bezugsbasis.

Die Festlegung der Mindesthöhe ist wegen der fehlenden staatlichen Absicherung der Liquidität notwendig. Zugleich ist auch eine Obergrenze vorzusehen, um einen Grenzwert zu definieren, ab dem freie Rücklagemittel anderen Zwecken zuzuführen sind. Die Ober-

grenze ist zudem notwendig, um zu vermeiden, dass die Beitragszahler durch ein Übermaß an Finanzreserven belastet werden. Die mit der Neuregelung festgelegte Obergrenze von vier Monatsausgaben stellt zusammen mit den vorzuhaltenden Betriebsmitteln eine ausreichende Finanzreserve dar. Die Stichtagsregelung zur Summenbegrenzung entspricht der Regelung in § 172 Abs. 2.

#### Absatz 3

Da die Höhe der Rücklage sich künftig nach einem Vielfachen aller Aufwendungen - nicht nur wie bisher der Rentenaufwendungen - bemisst, ist eine Zuführungsquote von 1,5 Prozent angemessen und entspricht im Ergebnis etwa der heutigen Quote.

#### Absatz 4

Die Regelung folgt dem geltenden Recht (§ 172 Abs. 2).

#### Absatz 5

Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden § 172 Abs. 3.

#### Zu § 172b

Die Neuregelung folgt weitgehend dem Gedanken des § 263 des Fünften Buches und des § 221 Satz 2 des Sechsten Buches.

#### Absatz 1

Satz 1 legt die zum Verwaltungsvermögen gehörenden Vermögensteile fest und begrenzt den Umfang des Verwaltungsvermögens auf das zur Verwaltung erforderliche Maß. Durch die Abtrennung des Verwaltungsvermögens entfällt die bisher notwendige Differenzierung zwischen dem liquiden und dem illiquiden Rücklagevermögen. Die Darstellung der Vermögensbestände wird transparenter und mit den anderen Sozialversicherungszweigen besser vergleichbar. Das zu bildende Vermögen zur Finanzierung der Altersrückstellungen ist Bestandteil des Verwaltungsvermögens, ebenso die Sondervermögen zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten (Kapitalabfindungen, Altlasten etc.) und der Investitionen (z. B. des Gemeinschaftsfonds A).

Die Finanzierung von Investitionen bei Gemeinschaftsfondsprojekten, wie z. B. Unfallkliniken, erfolgt zukünftig aus den Betriebsmitteln und aus dem Verwaltungsvermögen. Da die beitragspflichtigen Unternehmen über die Umlage unmittelbar zur Finanzierung beitragen

müssen, sind die Unfallversicherungsträger in verstärktem Maß zur Prüfung der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Investitionen angehalten.

Durch Satz 2 werden die Unfallversicherungsträger daher bei Investitionen in Immobilien der Eigenbetriebe sowie bei Beteiligungen und Darlehen veranlasst, nicht nur den eigenen Bedarf, sondern den Gesamtbedarf der gesetzlichen Unfallversicherung zu prüfen. Dadurch sollen bestehende Wirtschaftlichkeitsreserven stärker genutzt werden. Damit dient die Vorschrift der Umsetzung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 69 Abs. 2 des Vierten Buches).

#### Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass es im Gegensatz zur privaten Versicherungswirtschaft in der Sozialversicherung kein so genanntes Freivermögen gibt, sondern das gesamte Vermögen des Unfallversicherungsträgers seiner gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung (§ 30 des Vierten Buches) zu dienen hat.

#### Zu § 172c

##### Absatz 1

Die Vorschrift begründet eine gesetzliche Verpflichtung für alle Unfallversicherungsträger, Altersrückstellungen für die Versorgung der bei ihnen beschäftigten Dienstordnungs-Angestellten zu bilden. Die Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis und deren Hinterbliebene werden regelmäßig aus dem laufenden Haushalt gezahlt. Die hierfür benötigten Mittel werden demzufolge erst nach dem Zeitraum erwirtschaftet, in dem die Dienstleistungen, die die Versorgungsleistungen begründen, erbracht worden sind. Dies widerspricht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit.

Bislang haben nur einzelne Unfallversicherungsträger im Rahmen eines ergänzenden Kapitaldeckungsverfahrens Altersrückstellungen gebildet. Aufgrund der demografischen Veränderungen kommt einer kapitalgedeckten Altersvorsorge aber wachsende Bedeutung zu. In der Bundesverwaltung besteht daher bereits die Verpflichtung, für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte Rückstellungen zu bilden. Ähnlich wird bereits in vielen Länderverwaltungen verfahren; auch in der Privatwirtschaft ist die Bildung von Altersrückstellungen vielfach üblich. Damit werden die Belastungen für künftige Generationen nachhaltig verringert. Dies entspricht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit.

Durch die Normierung der Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen wird deutlich, dass den Altersrückstellungen als zusätzliche Säule im Vermögensrecht der gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine ebenso essentielle Bedeutung zukommt wie den Betriebsmitteln, der Rücklage und dem sonstigen Verwaltungsvermögen.

Ebenso müssen die Unfallversicherungsträger Rückstellungen bilden, wenn sie ihren Tarifbeschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge unmittelbar zugesagt haben (unmittelbare Versorgungszusage), z. B: aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung. Im Fall mittelbarer Zusagen sind Rückstellungen nicht erforderlich, da in diesen Fällen zunächst der entsprechende Finanzdienstleister (VBL, Pensionskasse, Lebensversicherung etc.) in Anspruch genommen wird. Die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers führt im Regelfall nicht zur Leistungsverpflichtung.

Dagegen sind Beamtinnen und Beamte von der Regelung nicht betroffen. Für diesen Personenkreis finden die Versorgungsrücklagegesetze des Bundes und der Länder Anwendung.

#### Absatz 2

Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden, um zu verhindern, dass die angesparten Mittel für andere Zwecke eingesetzt werden.

#### Absatz 3

Die Vorschrift bildet eine Ermächtigungsgrundlage, auf Grund derer das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung nähere Vorgaben zur Ausgestaltung des Verfahrens sowie zur Höhe der Zuführungen treffen kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, die Befugnis zum Erlass der Rechtsverordnung auf das Bundesversicherungsamt zu übertragen, das insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales tätig wird.

### **Zu Nummer 26 (§§ 176 bis 181)**

#### Zu § 176

Die Vorschrift beschreibt programmatisch den neuen Lastenausgleich in der gewerblichen Unfallversicherung. So genannte alte Lasten werden solidarisch getragen, soweit sie nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der aktuellen wirtschaftlichen Struktur der Gewerbebranche stehen, die diese Lasten in der Vergangenheit verursacht haben. Die ge-

gesetzliche Unfallversicherung dient der Ablösung der individuellen Unternehmerhaftpflicht. Insoweit ist sie - abweichend zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung - dem Verursachungsprinzip verpflichtet. Als Teil der Sozialversicherung folgt sie jedoch dem Solidargedanken. Im Ergebnis wird das Verursachungsprinzip durch das Solidarprinzip zurückgedrängt. Diesem Mechanismus folgt auch der neue Lastenausgleich. Nach dem Grundgedanken der gesetzlichen Unfallversicherung als Solidarversicherung ist damit - im Unterschied zu einem marktwirtschaftlich organisierten System - in Fällen der überproportionalen Belastung eines Unfallversicherungsträgers mit Renten- oder Entschädigungsleistungen eine solidarische Tragung der Lasten vorgesehen. Die Ursachen für das Vorhandensein einer überproportionalen Altlast - so genannte Überaltlast - können in der Bestandsentwicklung (Abnahme der versicherten Bestände) oder in der Risikoentwicklung (Abnahme der relativen Unfallhäufigkeit und der Schadenssumme) liegen. In der gesamten gewerblichen Unfallversicherung umfasst die Überaltlast rund 30 Prozent der Rentenlasten. Bei den einzelnen Berufsgenossenschaften variiert dieser Anteil allerdings erheblich: Das Spektrum reicht von einer Überaltlast von über 65 Prozent bis zu einer Unteraltlast von rund 20 Prozent. Diese Diskrepanzen sind auf die wirtschaftlichen Strukturveränderungen in der Vergangenheit zurückzuführen. Sie bilden die Ursache für die Notwendigkeit eines trägerübergreifenden Ausgleichs.

Die Neuregelung des Lastenausgleichs basiert auf dem Grundsatz, dass zunächst alle Berufsgenossenschaften Rentenlasten in der Höhe ihres aktuellen Rentenwertes, ausgedrückt im Neurenten-Wert nach § 178 Abs. 1, zu tragen haben, Berufsgenossenschaften mit einer Unteraltlast somit über ihre bisherige Belastung hinaus. Die noch verbleibende Rentenlast - die Überaltlast der gesamten gewerblichen Unfallversicherung - wird anschließend solidarisch auf alle Träger umgelegt. Deren Verteilung regeln die §§ 178 und 179. Durch diese Ausgestaltung erfährt der die gesetzliche Unfallversicherung tragende Solidargedanke eine weitere Stärkung.

Zu § 177

Absatz 1

Die Vorschrift definiert den Begriff Rentenlasten.

Absatz 2

Die Vorschrift definiert den Begriff Ausgleichsjahr. Das Ausgleichsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr, für das die Beiträge im Wege der Umlage festgesetzt werden (§ 152).

#### Absatz 3

Die Vorschrift definiert den Begriff Neurenten. Statt der Rentenwerte (vgl. Absatz 4) wird aus praktischen Erwägungen das jeweilige Vielfache der Neurenten zugrunde gelegt (§ 178).

#### Absatz 4

Die Vorschrift definiert den Begriff Rentenwert (§ 178). Dem Rentenwert einer Berufsgenossenschaft entsprechen ihre fiktiven Belastungen im Beharrungszustand. In diesem Zustand hätte sie Lasten in einer Höhe zu tragen, als hätte ihre gegenwärtige Risikostruktur bereits in der Vergangenheit bestanden. Der über- bzw. unterproportionale Anteil einer Berufsgenossenschaft an der Altlast wird bestimmt durch einen Vergleich der tatsächlichen Rentenlast mit der fiktiven Rentenlast, die sich im Beharrungszustand ergeben würde.

#### Absatz 5

Die Vorschrift definiert den Begriff Entgeltsumme. Der Begriff ist ein Bestandteil der Definition des Entgeltanteils (Absatz 6).

#### Absatz 6

Die Vorschrift definiert den Begriff Entgeltanteil. Der Begriff ist ein Bestandteil der Definition des Latenzfaktors (Absatz 7).

#### Absatz 7

Die Vorschrift definiert den Begriff Latenzfaktor. Mit dem Latenzfaktor wird der Neurentenwert für Berufskrankheiten (§ 178 Abs. 1 und 3) gewichtet: Rentenlasten im Umfang des 3,4fachen ihrer u.a. mit dem Latenzfaktor gewichteten Neurenten (Absatz 3) trägt die einzelne gewerbliche Berufsgenossenschaft selbst. Darüber hinaus gehende Rentenlasten aus Berufskrankheiten werden von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zeitnah eingetretene Berufskrankheiten nicht identisch mit zeitnah verursachten Berufskrankheiten sind. Aktuell eintretende Berufskrankheiten wurden in der Vergangenheit ausgelöst. Der Latenzfaktor berücksichtigt die lange Latenzzeit bei Berufskrankheiten. Bei der Festlegung wurde ein Zeitraum von 25 Jahren zwischen Verursachung der Berufskrankheit und Erstfeststellung zugrunde gelegt.

#### Absatz 8

Die Vorschrift definiert den Begriff Freistellungsfaktor. Freistellungsfaktor ist das Verhältnis der Arbeitsentgelte einer Berufsgenossenschaft ohne Unternehmen nach § 180 Abs. 2, dividiert durch die Arbeitsentgelte aller Unternehmen dieser Berufsgenossenschaft. Unter Anwendung dieses Faktors bleiben Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht (§ 180 Abs. 2) bei der Verteilung der Überaltlast (§ 178 Abs. 2 und 3) unberücksichtigt.

#### Absatz 9

Die Vorschrift definiert für die in § 179 getroffene Sonderregelung den Begriff Berufskrankheiten-Neurenten-Lastsatz als das Verhältnis der Berufskrankheiten-Neurenten einer in der Tarifstelle (§ 157 Abs. 2) einer Berufsgenossenschaft gebildeten Gefahrgemeinschaft zu deren Entgeltsumme.

#### Zu § 178

##### Absatz 1

Nach der Vorschrift trägt die einzelne Berufsgenossenschaft Rentenlasten (§ 178 Abs. 1) der gewerblichen Unfallversicherung in dem Umfang, als hätte die gegenwärtige Risikostruktur einer Berufsgenossenschaft bereits in der Vergangenheit bestanden. Dies entspricht dem Prinzip der grundsätzlichen Eigenverantwortung eines jeden Gewerbebezweigs für die von ihm verursachten Rentenlasten, das - unter Berücksichtigung des Solidarprinzips - so lange maßgebend sein soll, wie eine überproportionale Belastung eines Unfallversicherungsträgers mit Renten- und Entschädigungsleistungen nicht eintritt. Aus praktischen Erwägungen werden die Rentenwerte für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten durch das jeweilige Vielfache der Arbeitsunfall- bzw. Berufskrankheiten-Neurenten ersetzt. Die hierfür maßgebliche Größe beträgt bei Arbeitsunfällen das 5,5fache ihrer Neurenten (§ 178 Abs. 1) für Arbeitsunfälle und bei Berufskrankheiten das 3,4fachen ihrer mit dem Latenzfaktor (§ 177 Abs. 7) gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten. Nach aktuellen Berechnungen auf Basis der Sterbetafeln 2004/2006 und unter Berücksichtigung der begrenzten Berücksichtigung von Abfindungen nach § 177 Abs. 3 Satz 2 entsprechen diese Faktoren zurzeit annähernd den Rentenwerten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (§ 177 Abs. 4): Der Arbeitsunfall-Rentenwert beträgt rund das 5,5fache des Aufwandes für Unfall-Neurenten; der Berufskrankheiten-Rentenwert ist rund 3,4mal so hoch wie der Aufwand für Berufskrankheiten-Neurenten. Die Neurenten-Werte werden bereits im Zusammenhang mit dem bisherigen Lastenausgleich ermittelt. Sie sind eine zuverlässige

sige Größe und ermöglichen einen verwaltungseinfachen Einstieg in die neue Überaltlastverteilung. Die Faktoren sind in den Folgejahren versicherungsmathematisch zu überprüfen und anhand der tatsächlichen Entwicklung der Rentenwerte ggf. zu aktualisieren.

#### Absatz 2

Übersteigen die Rentenlasten die von den einzelnen Berufsgenossenschaften nach § 178 Abs. 1 zu tragenden Rentenlasten, werden sie als Überaltlast von allen Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen. Die Vorschrift regelt die Verteilung der durch Arbeitsunfälle verursachten Überaltlast. Diese Überaltlast wird dem Grunde nach zu 30 Prozent nach Neurenten und zu 70 Prozent nach Entgelten verteilt. Damit wird für diesen Teil der Aufwendungen ein deutlich solidarischer Akzent gesetzt. Je stärker die Verteilung nach Entgelten erfolgt, desto stärker findet ein sozialer Ausgleich zwischen den Gewerbebranchen statt. Dies entspricht den Anforderungen, die nach europarechtlichen Kriterien an die gesetzliche Unfallversicherung als Sozialversicherungssystem zu stellen sind. Die zusätzliche Gewichtung der Verteilung nach Neurenten durch den Freistellungsfaktor (§ 177 Abs. 8) stellt sicher, dass Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht (§ 180 Abs. 2) insoweit bei der Verteilung der Überaltlast unberücksichtigt bleiben.

#### Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Verteilung der durch Berufskrankheiten verursachten Überaltlast. Diese Überaltlast wird dem Grunde nach zu 30 Prozent nach Neurenten und zu 70 Prozent nach Entgelten verteilt. Damit wird auch für diesen Teil der Aufwendungen ein deutlich solidarischer Akzent gesetzt. Die Gewichtung der Verteilung nach Neurenten durch den Freistellungsfaktor (§ 177 Abs. 8) stellt auch hier sicher, dass Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht (§ 180 Abs. 2) bei der Verteilung insoweit unberücksichtigt bleiben. Die zusätzliche Gewichtung dieser Verteilung nach Neurenten durch den Latenzfaktor (§ 177 Abs. 7) trägt dem wirtschaftlichen Strukturwandel - ausgedrückt durch die Entwicklung der Entgeltanteile der Berufsgenossenschaften - im Laufe der Latenzzeit zwischen dem Beginn der schädigenden Einwirkung und der erstmaligen Rentenfeststellung Rechnung.

#### Zu § 179

Die Vorschrift trifft eine Sonderregelung für Solidargemeinschaften in Tarifstellen (§ 157 Abs. 2) von Berufsgenossenschaften, wenn diese mit einer sehr hohen Berufskrankheiten-Neulast belastet sind, der nur eine geringe Entgeltsumme gegenübersteht. Der

Schwellenwert nach Nummer 1 entspricht dem rund Einhundertfachen des Berufskrankheiten-Neurenten-Lastsatzes der gesamten gewerblichen Unfallversicherung und setzt damit eine außergewöhnliche Belastung der Tarifstelle voraus. Die Voraussetzung nach Nummer 2 stellt sicher, dass nur Tarifstellen mit einer wesentlichen Berufskrankheiten-Neulast berücksichtigt werden. Die Voraussetzung nach Nummer 3 gewährleistet, dass nur dauerhafte strukturelle Veränderungen einer Tarifstelle Berücksichtigung finden.

Satz 2 stellt sicher, dass der Regelungsgehalt des Satzes 1 auch auf Sachverhalte Anwendung findet, bei denen die Tarifstelle aufgelöst wird. Die Tarifstelle wird hierzu fiktiv weitergeführt. Ihr werden die Berufskrankheiten-Neurenten und Entgeltsummen der dieser Tarifstelle vor ihrer Auflösung zugehörigen Unternehmen zugeordnet.

Zu § 180

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Freibeträge entsprechend dem geltenden Recht. Aufgrund stärkerer Akzentuierung des Solidargedankens tragen die Berufsgenossenschaften künftig 70 Prozent der Überalllast im Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten gemeinsam. Bei dieser Verteilung bleibt wegen der Schutzbedürftigkeit kleinerer Unternehmen das Arbeitsentgelt eines Unternehmens in Höhe von zurzeit (2007) 176.500 Euro unberücksichtigt. Dies entspricht wie bisher der Bezugsgröße (West).

Absatz 2

Die Regelung bezweckt dem geltenden Recht entsprechend, förderungswürdige Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht von der Ausgleichsverpflichtung freizustellen. Die Änderungen sind redaktioneller Art. Der bisher verwendete Begriff „gemeinnützige Unternehmen“ wird der Verwaltungspraxis folgend ausdrücklich auf mildtätige und kirchliche Einrichtungen erstreckt. Einrichtungen der Wohlfahrtspflege dienen mildtätigen Zwecken. Daher werden von der Freistellungsregelung auch künftig Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege erfasst.

Zu § 181

Absatz 1

Mit der Vorschrift wird die Durchführung des Lastenausgleichs auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Dem Bundesversicherungsamt sind vergleichbare Aufgaben bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Durchführung des Risikostrukturausgleichs und der Verwaltung des Gesundheitsfonds übertragen. Das Bundesversicherungsamt ist ein neutraler Sachwalter, der Konflikte auch im Zusammenhang mit dem Ausgleich der Rentenlasten zwischen den Berufsgenossenschaften bewältigen kann. Es erlässt einen rechtsmittelfähigen Bescheid und teilt den ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften die Zahlbeträge und die Zahlungsadressaten mit.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt die erforderlichen Informationspflichten zur Durchführung des Lastenausgleichs.

Absatz 3

Die Werte nach § 178 Abs. 1 Satz 1 sind jährlich zu überprüfen und nach Maßgabe der dort festgelegten Kriterien bei Bedarf neu festzusetzen. Dies erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das diese Befugnis auf das Bundesversicherungsamt übertragen kann.

Absatz 4

Die Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften wird grundlegend neu gestaltet. Im Hinblick auf die zu erwartenden Fusionen bei den Berufsgenossenschaften und die künftigen Strukturveränderungen im Industrie- und Dienstleistungsbereich bleibt zu beobachten, ob die mit dem neuen Verteilungsverfahren angestrebten Ziele dauerhaft erreicht werden. Hierzu wird die Bundesregierung zu einer regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet, beginnend im Jahr 2012. In diesem Zusammenhang ist auch die für das Jahr 2018 zu erwartende Einstellung der Steinkohleförderung ein Grund, die Entwicklung des Überaltlastenausgleichs in Bezug auf Bergbauunternehmen zu beobachten und, wenn erforderlich, über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Hierbei ist - in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel des neuen Lastenausgleichs - die solidarische trägerübergreifende Verteilung dieser Lasten auf die Gemeinschaft aller Berufsgenossenschaften anzustreben.

#### Absatz 5

Die Vorschrift regelt, dass dem Bundesversicherungsamt die ihm durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten von den Berufsgenossenschaften zu erstatten sind. Dabei sind der Ermittlung der Verwaltungskosten die Personalkostenansätze des Bundes zu Grunde zu legen. Auf diesem Wege finden die vom Bundesministerium der Finanzen erstellten Übersichten über die Personalkostenansätze für Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter, Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes oder Beschäftigten in der Bundesverwaltung Anwendung. Die Kostenansätze sind pauschal nach Stellenanteilen anzusetzen. Zusätzlich entstehende Verwaltungsausgaben, die nicht über die Sachkostenpauschale erfasst sind, können den Kosten in ihrer tatsächlichen Höhe hinzugerechnet werden. Das betrifft namentlich Kosten der Entwicklung von Datenverarbeitung und Beschaffung von Informationstechnik. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil der Berufsgenossenschaften am Rentenzahlungsvolumen.

#### **Zu Nummer 27 (§ 184)**

Die Vorschrift regelt die Höhe und die Zuführung zur Rücklage bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften abweichend von § 172a. Die Rücklage wird bis zur zweifachen Höhe der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres gebildet. Solange diese Höhe nicht erreicht ist, wird der Rücklage jährlich ein Betrag von 0,5 Prozent der Ausgaben des abgelaufenen Jahres zugeführt. Die Festlegung einer Mindesthöhe für die Rücklagemittel ist aufgrund der besonderen Finanzierungsstruktur der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht erforderlich.

#### **Zu Nummer 28 (§ 185)**

Zu Buchstabe a

Satz 1 enthält eine Folgeänderung zur Neufassung des § 172 sowie der Einführung der §§ 172b und 172c.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, kraft Satzung abweichende Fälligkeitstermine zu regeln. Nach dem bisherigen Verfahren wird der geschuldete Beitrag in einer Summe fällig. Abschlagszahlungen sind nicht möglich. Die Festlegung der Fälligkeitstermine durch Satzung kann insbesondere die Liquidität der Kommunen und des Landes berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung eines neuen Satzes 4 in Absatz 2 wird die Bildung einer Umlagegruppe für alle Unternehmen des Landes und der Kommunen ermöglicht, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1a, 129 Abs. 1 Nr. 1a des Siebten Buches). Im Übrigen besteht die Pflicht der Trennung fort.

Hintergrund der Regelung ist, dass zur Zeit auf Grund der strikten beitragsrechtlichen Trennung von Landes- und kommunalem Bereich im Haushalt jeder Unfallkasse weiter zwei Träger existieren. Das ist solange sinnvoll, als die Ausgaben tatsächlich unmittelbar aus den Haushalten von Kommunen und Ländern finanziert werden. Bei rechtlich selbständigen Unternehmen ist dies aber gerade nicht der Fall. Hier soll es daher ermöglicht werden, alle oder bestimmte Unternehmen der öffentlichen Hand, die aus dem Landes- und dem kommunalen Bereich hervorgegangen sind, in einer gemeinsamen (= über die Trennung Land/Kommune übergreifenden) Umlagegruppe zusammenzufassen, in der die beteiligten Unternehmen ihre Aufwendungen solidarisch tragen (z. B. Krankenhäuser der Kommunen und der Länder/Unikliniken).

Zum anderen wird die Möglichkeit eingeräumt, bei der Fusion von Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand im Landes- und im kommunalen Bereich durch gleichlautende Rechtsverordnungen für einen Zeitraum von höchstens zwölf Jahren jeweils getrennte Umlagegruppen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Unfallversicherungsträger vorzusehen. Diese Regelung entspricht dem für gewerbliche Berufsgenossenschaften bereits derzeit geltendem Recht.

Zu Buchstabe c

Satz 6 stellt eine Folgeänderung zum Zusammenschluss der beiden bisherigen Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. dar.

### **Zu Nummer 29 (§ 186)**

Die Vorschrift enthält eine Folgeänderung zur Neufassung des § 172 sowie der Einführung der §§ 172b und 172c.

### **Zu Nummer 30 (§ 193)**

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Meldepflicht für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a auch auf Unfälle von Personen erstreckt, die teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an veränderte Strukturen der Arbeitsschutzbehörden in den Ländern. Die Überwachung des Arbeitsschutzes wird nicht mehr ausschließlich durch eigene für den Arbeitsschutz zuständige Sonderbehörden organisiert.

### **Zu Nummer 31 (§ 195)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Zusammenschluss der beiden bisherigen Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V..

### **Zu Nummer 32 (§ 205)**

Zu Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt, dass bereits seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) am 1. August 2001 die Organisation der Informationstechnik in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung insbesondere durch das vom Gesetzgeber festgelegte gemeinsame Rechenzentrum für alle Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (§ 58b Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) entscheidend verändert worden ist. Als Folge dieser Regelung besteht für alle Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nur noch ein gemeinsames Rechenzentrum. Die bereits mit dem LSVOrgG eingeleitete Zusammenführung der Informationstechnik dient dem Ziel einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung. Da das Gesetz bestimmt, dass an den hierzu geschaffenen Verfahren alle Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Spitzenverband beteiligt sind, würde es dem Regelungsziel nicht gerecht, wenn auf diese Zusammenarbeit die Datenübermittlungsregelungen Anwendung fänden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung; nach der Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 muss die Zulässigkeit von Datenübermittlungen zwischen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hier nicht mehr bestimmt werden.

**Zu Nummer 33 (§ 210)**

Die Vorschriften in Absatz 2 und 3 haben keine praktische Bedeutung.

**Zu Nummer 34 (§ 215)**

Nach § 215 Abs. 1 des Siebten Buches ist § 1150 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für das Beitrittsgebiet weiter anzuwenden. § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung enthält eine Frist bis zum 31. Dezember 1993. Ansprüche aus Unfällen und Krankheiten, die danach den Unfallversicherungsträgern bekannt werden, können nur nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden. Nach diesen besteht kein Anspruch für Wehrpflichtige, da diese nach dem Soldatenversorgungsgesetz bzw. dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigt sind. Für ehemalige Wehrpflichtige im Beitrittsgebiet besteht jedoch kein Anspruch nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz. Bei Folgen von Wehrdienstunfällen oder von wehrdienstbedingten Berufskrankheiten, die erstmalig nach dem 31. Dezember 1993 auftreten, kann dieser Personenkreis nach dem Wortlaut des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung keinen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung geltend machen. Es besteht somit eine Versorgungslücke. Bisher haben die Unfallversicherungsträger diese durch eine einschränkende Auslegung der genannten Vorschrift zugunsten der Betroffenen vermieden. Diese kann jedoch auf Grund neuerer Rechtsprechung nicht mehr länger aufrecht erhalten werden. Zur Schließung der Versorgungslücke ist daher die Ergänzung des § 215 Abs. 1 des Siebten Buches erforderlich.

**Zu Nummer 35 (§ 218d)**

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürger-schaftlich Engagierter und weiterer Personen vom 9. Dezember 2004 wurde zur Abgrenzung von gewerblicher Unfallversicherung und Unfallversicherung der öffentlichen Hand im Bereich der privatisierten Unternehmen der Länder und Kommunen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die „Moratoriumslösung“ eingeführt. Danach sind die Unfallversicherungs-

träger der öffentlichen Hand zuständig für Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen Gebietskörperschaften überwiegend beteiligt sind oder auf deren Organe sie einen maßgeblichen Einfluss ausüben. Im Kommunalbereich sind Verkehrsunternehmen, Elektrizität-, Gas- und Wasserwerke, Seefahrtsunternehmen und landwirtschaftliche Unternehmen hiervon ausgenommen (kommunale Ausnahmebetriebe). Diese Regelung tritt gemäß § 218d des Siebten Buches am 31. Dezember 2009 außer Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch Gesetz etwas anderes geregelt ist. Durch die Aufhebung von § 218d Abs. 1 des Siebten Buches wird die Regelung der „Moratoriumslösung“, die zu Rechtssicherheit geführt hat, als Dauerrecht beibehalten.

### **Zu Nummer 36 (§ 218e)**

Durch die Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, bei dem Übergang der Beitragsüberwachung auf die gesetzliche Rentenversicherung die bisher überwiegend mit der Betriebsprüfung Beschäftigten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu übernehmen. Auf diese Weise können die bisher dort beschäftigten Personen in ihrem Arbeitsbereich weiter tätig bleiben. Die gesetzliche Rentenversicherung hat die Möglichkeit, den Sachverstand der Betriebsprüfer der gesetzlichen Unfallversicherung für ihre neue Aufgabe zu nutzen. Die Vorschrift regelt die arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Folgen einer solchen Übernahme.

### **Zu Nummer 37 (§ 219)**

Der bisherige § 153 Abs. 4 ermöglicht es den gewerblichen Berufsgenossenschaften, bestimmte Rentenlasten ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr allein entgeltbezogen auf die Unternehmen umzulegen. Die damit bezweckte Stärkung des innerberufsgenossenschaftlichen Solidarprinzips ist durch die neu gestaltete Lastenverteilung zwischen den Berufsgenossenschaften nach den §§ 176 ff. künftig entbehrlich. Die Regelung findet daher nur noch in dem Zeitraum bis zum Jahr 2010 Anwendung, in dem das bisherige Lastenausgleichsverfahren in einem stufenweisen Übergang durch das neue Verfahren abgelöst wird (§ 220).

Der bisherige Regelungsinhalt des § 219 ist entbehrlich. Es handelte sich um eine Übergangsvorschrift zur Ablösung der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 1997. Sie stellte klar, dass die neuen Finanzierungsvorschriften des Siebten Buches erstmals für das Haushaltsjahr 1997 anzuwenden

waren und bis dahin das alte RVO-Recht galt (Absatz 1). Darüber hinaus sah Absatz 2 eine Aussetzung der Rücklagenauffüllung bis zum Jahr 2000 vor. Dieser Regelungsgehalt hat sich durch Zeitablauf erledigt.

### **Zu Nummer 38 (§ 219a)**

#### **Absatz 1**

Aufgrund der demographischen Veränderungen kommt einer kapitalgedeckten Altersvorsorge wachsende Bedeutung zu. Eine Absenkung der von den Berufsgenossenschaften zu bildenden Rücklage gegenüber dem geltenden Recht (§ 172a) gebietet es daher grundsätzlich, die frei werdenden liquiden Rücklagemittel den Altersrückstellungen zuzuführen. Im Zuge der anstehenden Fusionen beabsichtigen allerdings Berufsgenossenschaften, namentlich frei werdende Rücklagemittel zum Ausgleich von Beitragsdifferenzen zu nutzen, die insbesondere bei der Zusammenlegung der jeweiligen Gehaltsstellen „Verwaltung“ der bis dahin getrennten Berufsgenossenschaften entstehen. Daher ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2012 - drei Jahre nach dem vorgesehenen spätesten Fusionsdatum - vorgesehen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Maßnahme soll sicherstellen, dass sie die Bildung von Altersrückstellungen nach § 172c nicht gefährden.

#### **Absatz 2**

In der Regelung wird die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. beauftragt, ein Konzept zur Ausgestaltung der Verpflichtung zur Bildung von Altersrückstellungen zu entwickeln. Die Selbstverwaltung erhält damit die Möglichkeit, anhand der konkreten Vermögens- und Finanzsituation, aber auch unter Berücksichtigung bestehender und künftiger Versorgungsverpflichtungen der Träger Vorschläge für Verfahren und Zuweisungshöhen der Rückstellungsverpflichtung zu entwickeln. Allein für Neueinstellungen von Personen, die nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen, wird auf die auf Bundesebene bereits eingeführte Verfahrensweise nach der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ verwiesen, da es sich hierbei um langsam anwachsende Versorgungsverpflichtungen handelt, auf die Unfallversicherungsträger zudem tendenziell selbst Einfluss nehmen können. Altersrückstellungen für diesen Personenkreis dürften damit allgemein verkraftbar sein. Das Konzept soll bei der Umsetzung der Verordnungsermächtigung nach § 172c Abs. 4 Berücksichtigung finden.

Absatz 3

Um ein ausreichendes Anwachsen des Sondervermögens sicherzustellen, sind Entnahmen aus den Altersrückstellungen für den einbezogenen Personenkreis erst ab dem Jahr 2020 vorgesehen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonders günstigen Finanzsituation eine frühere Entnahme genehmigen.

**Zu Nummer 39 (§ 220)**

Die Vorschrift regelt die stufenweise Einführung des neu gestalteten und die Ablösung des bisherigen Lastenausgleichsverfahrens bis zum Jahr 2010.

Absatz 1

Durch die Vorschrift werden die Auswirkungen des neuen Lastenausgleichsverfahrens für einen Übergangszeitraum von 3 Jahren begrenzt. Die stufenweise Einführung der gemeinsamen Lastentragung verhindert eine kurzfristige Überforderung der mehrbelasteten Wirtschaftszweige, ohne das neue Verfahren unzumutbar lange hinauszuschieben.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist die Parallelvorschrift zu Absatz 1. Die Fortgeltung des bisherigen Lastenausgleichs wird auf drei Jahre begrenzt, die finanziellen Auswirkungen werden in diesem Zeitraum stufenweise abgeschmolzen. Dies erfolgt, indem für die Ermittlung der Ausgleichsberechtigung und deren Höhe die einfließenden Rechengrößen entsprechend zurückgeführt werden. Bei diesen Rechengrößen handelt es sich um diejenigen Größen, die in § 177 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung zur Ermittlung des Rentenlastsatzes bzw. des Entschädigungslastsatzes herangezogen werden sowie um die Aufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen nach § 153 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung.

Damit sinken das Ausmaß der Umlage nach den §§ 153 Abs. 4, 176 Abs. 1 Nr. 2 sowie der Höchstbetrag nach § 176 Abs. 4, jeweils in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung, ohne dass sich die Vom-Hundert-Werte selbst verändern.

Für die Ermittlung der Entbindung von der Ausgleichspflicht sowie die Umlage der Ausgleichspflicht erfolgt demgegenüber keine Abschmelzung der hierfür benötigten Rechengrößen, da dies für die stufenweise Abschmelzung des Ausgleichs nicht erforderlich ist.

Satz 1 Nr. 2 modifiziert die bisherige Übergangsvorschrift des § 220 Abs. 1. Die seit dem Jahr 2003 laufende stufenweise Heranführung des Grenzwertes für den Rentenlastsatzanstieg wird verkürzt. Sie wird an den Übergangszeitraum zur Ablösung des bisherigen Lastenausgleichsverfahrens angeglichen, da sie Bestandteil dieses Verfahrens ist.

Satz 1 Nr. 3 modifiziert die bisherige Übergangsvorschrift des § 220 Abs. 2. Die seit dem Jahr 2003 laufende stufenweise Heranführung der Grenzwerte für die Ausgleichspflicht wird verkürzt. Sie wird an den Übergangszeitraum zur Ablösung des bisherigen Lastenausgleichsverfahrens angeglichen, da sie Bestandteil dieses Verfahrens ist.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 220 Abs. 4 Satz 1 und 3.

#### Absatz 3

Der bisherige § 118 Abs. 4 stellt sicher, dass Ausgleichszahlungen unter der Voraussetzung des § 176 Abs. 5 nur den Unternehmen zugute kommen, die den vor einer Vereinigung von Berufsgenossenschaften ausgleichsberechtigten Teilen der neuen Berufsgenossenschaft angehören. Die Regelung findet daher nur noch in dem Übergangszeitraum bis zum Jahr 2010 Anwendung.

### **Zu Nummer 40 (§§ 222 bis 224)**

#### Zu § 222

Die Selbstverwaltung hat am 1. Dezember 2006 einen Beschluss zur Reduzierung der Trägerzahl gefasst. Demnach soll die Trägerzahl auf neun reduziert werden. Diese Zahl wird im Gesetzentwurf aufgegriffen.

Der Selbstverwaltung wird vor diesem Hintergrund aufgegeben, der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2008 einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Konzepts vorzulegen. Die Bundesregierung wird den Bericht in Abstimmung mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung im Hinblick darauf bewerten, ob die Ziele der Neuorganisation mit neun Trägern erreicht werden können und belastbar dargelegt ist, dass das Konzept umgesetzt wird. Dabei wird eine Umsetzung bis zum 31. Dezember 2009 - wie im Eckpunktepapier - vorgegeben. Zu diesem Zeitpunkt muss die Fusion bereits abgeschlossen sein; ein Fusionsbeschluss genügt nicht. Die Fusionen sollen zeitnah und rechtzeitig vor den nächsten Sozialwahlen abgeschlossen sein. Der Bericht muss konkrete Angaben enthalten über die am 31. Dezember 2008 bereits

fusionierten Träger. Hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichts angestrebten Fusionen ist in dem Bericht dazulegen, zu welchem Zeitpunkt die Vertreterversammlungen der beteiligten Berufsgenossenschaften Beschluss gefasst haben oder Beschluss fassen werden und zu welchem Zeitpunkt die weiteren Fusionen wirksam werden sollen.

Die Bundesregierung leitet den Bericht an die gesetzgebenden Körperschaften weiter und fügt eine Stellungnahme bei.

Bei den Fusionen ist eine angemessene Vertretung der Interessen der in den bisherigen gewerblichen Unfallversicherungsträgern vertretenen Branchen sowie eine ortsnahe Betreuung der Versicherten und Unternehmen sicherzustellen. Dies ist zum einen durch die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane zu gewährleisten. Zum anderen kann nach § 118 Abs. 1 Satz 5 eine Regelung über die übergangsweise Tätigkeit der bisherigen Geschäftsführer und Stellvertreter in den neuen Berufsgenossenschaften getroffen werden. Schließlich wird dieses Ziel auch durch die bestehende Regelung des § 119 Abs. 4 des Siebten Buches, der auf sämtliche Fusionstatbestände der §§ 116 ff. des Siebten Buches Anwendung findet, erfüllt. Hiernach richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des neuen Trägers nach der Summe der Mitglieder, die in den Satzungen der fusionierten Trägern vorgesehen war.

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten findet § 119 Abs. 5 Anwendung. Danach haben die beteiligten Berufsgenossenschaften rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung aufzustellen, die in Ergänzung der bisherigen Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet. Die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte sind dabei zu berücksichtigen.

#### Zu § 223

In der Regelung wird die Selbstverwaltung der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand beauftragt, Konzepte zur Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung zu entwickeln und den Landesregierungen vorzulegen. Die Regelung richtet sich an die Selbstverwaltungen der Unfallversicherungsträger der Länder, in denen mehr als ein Unfallversicherungsträger besteht. Andererseits schließt die Regelung nicht aus, dass in den Ländern, in denen dies zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist, Konzepte für die Errichtung länderübergreifender Träger erstellt werden.

Die Konzepte enthalten eine umfassende Prüfung der Möglichkeiten, die Zahl der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand auf einen pro Land zu reduzieren. Dem steht es gleich, wenn jeweils mehrere landesunmittelbare Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand länderübergreifend fusionieren. Es wird angestrebt, dass die Gesamtzahl der fusionierten Unfallkassen der Anzahl der beteiligten Länder entspricht. Bereits länderübergreifend fusionierte Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand können daher Bestand haben. Es ist eine angemessene Vertretung der Interessen von Ländern, Kommunen und Feuerwehrverbänden in den Selbstverwaltungsorganen zu gewährleisten. Dieses Ziel wird auch durch die bestehende Regelung des § 119 Abs. 4 des Siebten Buches, der auf sämtliche Fusionstatbestände der §§ 116 ff. des Siebten Buches Anwendung findet, erfüllt. Hiernach richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane des neuen Trägers nach der Summe der Mitglieder, die in den Satzungen der fusionierten Trägern vorgesehen war. Auch die fusionierten Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben eine ortsnahe Betreuung der Versicherten und Unternehmen sicherzustellen.

Die Länder setzen die Konzepte bis zum 31. Dezember 2009 um. Die Umsetzung erfolgt nach den §§ 116, 117 des Siebten Buches durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung.

#### Zu § 224

Es wird angestrebt, dass künftig nur ein bundesunmittelbarer Träger besteht. In welchem organisatorischen und zeitlichen Rahmen dieses Ziel erreicht werden kann, soll von den Selbstverwaltungen der drei bundesunmittelbaren Träger (Unfallkasse des Bundes, Unfallkasse Post und Telekom und Eisenbahn-Unfallkasse) gemeinsam geprüft werden. Hierbei ist die anstehende Privatisierung der Deutschen Bahn AG zu beachten. Neben der Möglichkeit, die drei Unfallkassen zu einem bundesunmittelbaren Träger zu fusionieren, ist auch die Option einer Zuordnung der Unfallkasse Post und Telekom und Eisenbahn-Unfallkasse in den Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu untersuchen. Dabei ist das Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen. Das Konzept ist den zuständigen Bundesressorts (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) bis zum 31. Dezember 2008 vorzulegen. Diese Zeitvorgabe entspricht der für die landesunmittelbaren Träger der öffentlichen Hand.

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 2 (§§ 358-362)**

Zu § 358

Die Umlage zur Zahlung des Insolvenzgeldes ist künftig monatlich zu zahlen. Sie wird nach dem in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelt berechnet. Wie bisher bleiben die Arbeitgeber der öffentlichen Hand und die privaten Haushalte von der Zahlung der Umlage ausgenommen. Klargestellt wird, dass - wie auch im geltenden Recht - mit der Umlage nicht nur das Insolvenzgeld für die Arbeitnehmer einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung, sondern auch die entstehenden Nebenaufwendungen zu finanzieren sind. Die zu den Aufwendungen zählenden, den Einzugsstellen entstehenden Kosten werden durch eine Pauschale abgegolten.

Zu § 359

Der Einzug der Umlage für das Insolvenzgeld wird den Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags übertragen. Die Vorschriften für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag finden entsprechende Anwendung. Damit wird die Prüfung des Einzugs der Umlage im Rahmen der Prüfung des Einzugs des Gesamtsozialversicherungsbeitrags vorgenommen. Ebenso gelten die Vorschriften über die Verteilung der Vergütung für den Einzug der Umlage entsprechend.

Die Einzugsstelle leitet die eingezogene Umlage wie den der Bundesagentur für Arbeit zustehenden Anteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags an die Bundesagentur für Arbeit weiter.

Zu § 360

Der Umlagesatz ist nach dem zu erwartenden Finanzbedarf zu bemessen. Waren die Mittel im vergangenen Jahr nicht ausreichend, ist die Ausgleichung des Fehlbestands bei der Ermittlung des zu erwartenden Finanzbedarfs zu berücksichtigen. Ebenso sind Überschüsse in die Berechnung des Umlagesatzes mit einzubeziehen.

#### Zu § 361

Die Höhe des Umlagesatzes ist entsprechend den Erfordernissen des § 360 für jedes Jahr festzulegen. Dies erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Dieses kann durch Rechtsverordnung die Befugnis hierzu nach Satz 2 auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit übertragen. Da die Einschätzung der Entwicklung der Insolvenzereignisse auch unter allgemein politischen Gesichtspunkten zu sehen ist, hat die Festlegung des Umlagesatzes durch Rechtsverordnung durch die Bundesagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erfolgen.

Des weiteren wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Pauschale für die Kosten des Einzugs der Umlage festzusetzen. Dabei sind die Beteiligten anzuhören.

#### Zu § 362

Die Neuregelung der Insolvenzgeldumlage löst das bisherige Umlageverfahren ab. In diesem erfolgt die Feststellung und Berechnung der Umlage durch die Unfallversicherungsträger grundsätzlich nach Ablauf eines Kalenderjahres aufgrund der umzulegenden (Vorjahres-)Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Vorjahresentgelte der Beschäftigten. Dabei haben die Unfallversicherungsträger vierteljährlich Abschläge an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen. Im neuen Verfahren wird die Umlage für das laufende Kalenderjahr durch Abführung eines monatlichen Beitrages aufgebracht, dessen Höhe orientiert am zu erwartenden Bedarf festgesetzt wird. Um die Umlage für das Jahr 2008, die noch nach dem bisher geltenden Recht im Folgejahr berechnet wird, abwickeln zu können, bleiben hierfür die bisher geltenden Regelungen nach Inkrafttreten der Neuregelung in Kraft.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Regelung hat keine praktische Bedeutung mehr, da aufgrund anderer Vorschriften die soziale Absicherung gewährleistet ist.

**Zu Nummer 2 (§ 28a)**

Durch die Änderung wird die Aufzählung der Angaben, die der Arbeitgeber bei der Jahresmeldung für die Sozialversicherung abzugeben hat, ergänzt um die Angaben, die durch die Übertragung der Betriebsprüfung für die Unfallversicherung auf die Rentenversicherung für den Prüfvorgang bei der Rentenversicherung erforderlich sind. Die Angaben zum Arbeitsentgelt und zur Gefahraristelle entsprechen im wesentlichen den Angaben, die der Arbeitgeber im Lohnnachweis für die Unfallversicherung vermerkt. Die übrigen Angaben über die Ordnungsmerkmale sind zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung erforderlich.

**Zu Nummer 3 und 4 (§§ 28b und 28p)**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die wegen der Übertragung der Betriebsprüfung von der Unfallversicherung auf die Rentenversicherung erforderlich sind.

**Zu Nummer 5 (§ 48)**

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Vertretung der Interessen der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren auch nach der Fusion einer Feuerwehr-Unfallkasse gewährleistet ist.

**Zu Nummer 6 (§ 51)**

Folgeänderung zur Vereinigung der See-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.

**Zu Nummer 7 (§ 69)**

Mit dem Benchmarking wird für den Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ein Instrument eingeführt, durch das Methode, Abläufe und Strukturen systematisch gegenüber gestellt und miteinander verglichen werden können. Das Benchmarking umfasst Leistungs- und Qualitätsdaten, wie z. B. den Vergleich der Fallkosten, der internen Prozesse und der Kundenzufriedenheit. Durch diesen Analyseprozess lassen sich Rationalisierungspotentiale sowie Qualitäts- und Leistungssteigerungspotentiale innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung

aufdecken. Hierdurch wird Transparenz erzeugt, die einen Lerneffekt ermöglicht. Dieses schafft die Grundlage für einen internen Wettbewerb um die beste Aufgabenerfüllung innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung.

#### **Zu Nummer 8 (§ 78)**

Aufgrund der Regelung sind die Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung auch von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. anzuwenden.

#### **Zu Nummer 9 (§ 87)**

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. nimmt die Aufgaben nach § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 4, § 34 Abs. 3 Satz 1, § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 4 und § 43 Abs. 5 des Siebten Buches im Wege der Beleihung wahr. Dieses sind der Abschluss von Verträgen mit den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen, der Erlass von Richtlinien für die Erbringung von Leistungen der Heilbehandlung und zur Teilhabe sowie die Festlegung verbindlicher Aufgaben bei grundsätzlichen Angelegenheiten der Prävention im Rahmen der Teilnahme der Unfallversicherungsträger an der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Es handelt sich hierbei um hoheitliche Aufgaben. Insoweit untersteht sie der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das die Aufsicht ganz oder teilweise dem Bundesversicherungssamt übertragen kann. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Handelns der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. unterrichten und rechts- und zweckwidrige Maßnahmen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. beanstanden. Sie kann bei Nichterfüllung der der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. gesetzlich obliegenden Pflichten anordnen, dass die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Sie kann, wenn die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. selbst durchführen.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung des neuen Unterabschnitts 3a angepasst.

### **Zu Nummer 2 (§§ 137a bis 137e)**

Im Zuge der Reform der Unfallversicherung ist die Fusion der See-Berufsgenossenschaft mit der Fahrzeug-Berufsgenossenschaft vorgesehen. Die Selbstverwaltung hat hierzu entsprechende Beschlüsse gefasst. Dabei wird die Verwaltungsgemeinschaft der See-Sozialversicherung aufgelöst. Aus diesem Grund besteht Regelungsbedarf für die Zukunft der Seemannskasse. Die Seemannskasse ist eine Vorruhestands- und Zusatzversorgungskasse für Seeleute. Diese können bereits vor Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Seefahrt ausscheiden und erhalten von der Seemannskasse unter bestimmten Voraussetzungen ein entsprechendes Überbrückungsgeld. Nachdem im Rahmen der Organisationsreform der Rentenversicherung bereits die ehemalige Seekasse durch die Fusion mit der früheren Bundesknappschaft und der Bahnversicherungsanstalt in der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) aufgegangen ist und die See-Krankenkasse ebenfalls in die DRV KBS eingegliedert worden, ist es sachgerecht, auch die Seemannskasse in den Verbundträger DRV KBS einzugliedern.

### **Zu § 137a**

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse zu der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fusioniert. Die Seekasse war von je her mit insbesondere dem Bereich Leistungsgewährung der Seemannskasse betraut. Diese Aufgabe wird seit dem 01.10.2005 von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Wege eines Auftragsgeschäfts fortgeführt. In Anbetracht dieser Tatsache sowie der darüber hinaus vielfältigen Verzahnung der Satzung mit dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ist es sachgerecht, die Seemannskasse nunmehr unter dem Dach der KBS fortzuführen.

Ungeachtet der Ausgliederung aus ihrer bisherigen Trägerschaft und der Überführung in die Trägerschaft der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See soll die Kontinuität der Einrichtung Seemannskasse unter Beibehaltung ihres Namens gewahrt bleiben.

Der Trägerwechsel findet zu dem Zeitpunkt statt, in dem die See-Berufsgenossenschaft sich mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen vereinigt.

#### Zu § 137b

Die Aufgabe der Seemannskasse ist es, vor dem Hintergrund analoger internationaler Regelungen eine zusätzliche soziale Sicherung für Berufsseeleute zu schaffen, die ihnen in der Zeit ab der Vollendung des 55. Lebensjahres durch Zahlung eines Überbrückungsgeldes das Ausscheiden aus der Seefahrt und die Aufnahme einer Beschäftigung an Land erleichtert. Diese Aufgabenstellung wird im Kern unverändert fortgeführt.

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 berücksichtigen den Wechsel in der Trägerschaft der Seemannskasse sowie die neuen Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der in der Seemannskasse versicherte Personenkreis bleibt davon unberührt.

#### Zu § 137c

Die Trägerschaft der Seemannskasse wird zum 1. Januar 2009 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer Eigenschaft als Träger der allgemeinen Rentenversicherung übergeleitet.

Mit Rücksicht darauf, dass die Finanzierung der Seemannskasse weiterhin ausschließlich im Wege der Umlage durch die Unternehmer und die versicherten Seeleute (§ 18 ihrer derzeit in Kraft befindlichen Satzung) sichergestellt wird, sind ihre Einnahmen, Leistungsaufwendungen und Verwaltungsausgaben als Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu verwalten. Auf diese Weise und durch die ausdrückliche Abschottung der Vermögenshaftung von Deutscher Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einerseits und Seemannskasse andererseits (Absatz 4) ist gewährleistet, dass Bundesmittel von der Eingliederung der Seemannskasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vollständig unberührt bleiben. Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Verwaltungskosten wer-

den in einem separaten Einzelplan, der Bestandteil des Haushaltsplanes der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird, veranschlagt.

Zu § 137d

Die Unterstellung der Seemannskasse unter die Organe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und das für diese geltende Recht folgt aus dem gesetzlich angeordneten Trägerwechsel. Für spezifische Regelungen in Angelegenheiten der Seemannskasse ist - wie bisher bereits - eine eigene Satzung vorgesehen.

Zu § 137e

Die Eingliederung der Seemannskasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie ihre damit einhergehende Einbeziehung in deren körperschaftliche Entscheidungsstrukturen erfordert - gemessen an der bisherigen Situation als Teil eines ausschließlich auf die Belange der Seeschifffahrt ausgerichteten Sozialversicherungsträgers - einen deutlich gesteigerten Bedarf an sach- und fachkundiger Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Meinungsbildungsprozessen der zuständigen Selbstverwaltungsorgane, die Angelegenheiten der Seemannskasse betreffen. Diesem augenfälligen Erfordernis trägt der kraft Gesetzes einzurichtende Fachbeirat für die Angelegenheiten der Seemannskasse Rechnung.

Seine Mitglieder sind auf Vorschlag der Tarifpartner der Seeschifffahrt durch den Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu berufen. Das gewährleistet nicht nur die Mitwirkung von Persönlichkeiten mit der gebotenen spezifischen Sachkunde, sondern ermöglicht dem Beirat zudem, repräsentativ die Belange derjenigen Kreise einzubringen, durch die und für die die Seemannskasse errichtet worden ist und die deren Finanzierung weiterhin sicherstellen. Zugleich findet darin die historische Kontinuität der neuen Gestaltung der Seemannskasse ihren Ausdruck, denn die Tarifpartner der Seeschifffahrt waren es, deren gemeinsame Willensbildung auf der Grundlage von § 891a der Reichsversicherungsordnung die Errichtung der Seemannskasse ermöglicht hat.

Seiner Funktion als fachkundiges Gremium entsprechend kommt dem Beirat die Aufgabe zu, die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in den Angelegenheiten der Seemannskasse zu beraten und vorbereitend an ihrer

Willensbildung mitzuwirken. Die abschließende Entscheidung verbleibt auch in den Angelegenheiten der Seemannskasse den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach Maßgabe ihrer durch Gesetz oder Satzung festgelegten Zuständigkeit. Dieser Grundsatz bleibt auch insoweit unberührt, als die Satzung in essentiellen Belangen der Seemannskasse, etwa wenn wesentliche Satzungsbestimmungen, die Umlage oder der Vermögensbestand betroffen sind, vorsehen kann, dass das jeweilige Entscheidungsgremium der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an den Beschlussvorschlag des Beirats gebunden ist, solange dadurch keine Blockade der Beschlussfassung eintritt.

Auf die Rechtsstellung der Beiratsmitglieder finden die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die in der Sozialversicherung ehrenamtlich Tätigen sinngemäß Anwendung.

### **Zu Nummer 3 (§ 231)**

Mit der Streichung des § 2 Abs. 3 des Vierten Buches kann die Regelung des § 231 Abs. 7 ebenfalls entfallen. Darüber hinaus entfaltet sie aufgrund Zeitablaufs keine Wirkung mehr.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§§ 20a, 20b)**

Zu § 20a

Die Regelung legt in allgemeiner Form die wesentlichen Grundsätze fest, die bei der Ausarbeitung und Durchführung der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie zu beachten sind.

Absatz 1

Absatz 1 enthält eine grundlegende Verpflichtung von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern auf eine gemeinsame bundesweit geltende Arbeitsschutzstrategie. Die Entwicklung einer solchen Strategie ist aus mehreren Gründen dringend erforderlich. Durch geänderte Risiken in der Arbeitswelt ändern sich auch die Anforderungen an wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen (vgl. „Allgemeiner Teil“). Die Behörden von Bund und Ländern und die Unfallversicherungsträger treffen noch nicht in ausreichendem Umfang abge-

stimmte Maßnahmen, um diesen Anforderungen zu begegnen. Schließlich verlangen auch europäische und internationale Vorgaben nach einer bundesweit einheitlichen Strategie. Z. B. ist nach dem von Deutschland ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation „Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz“ die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes durch Entwicklung eines innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramms mit festgelegten Zielen, Prioritäten und abgestimmten Aktionen zu fördern. Die zuständigen Akteure müssen gewährleisten, dass in befriedigender Weise vor allem im Aufsichtshandeln eine effiziente und anwenderorientierte Beratung und Betreuung der Betriebe erfolgt. Bund, Länder und Unfallversicherungsträger haben deshalb ihren jeweiligen Wirkungsbereich verfahrensmäßig und fachlich so auszurichten und aufeinander abzustimmen, dass sie diese Aufgabe wirksam erfüllen können. Absatz 1 beschreibt in Form einer Zielbestimmung die hierfür notwendige Verpflichtung von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern, ihr jeweiliges Handeln im Arbeitsschutz an einer gemeinsam zu entwickelnden, bundesweit anwendbaren Arbeitsschutzstrategie auszurichten. Diese Verpflichtung lässt die Zuständigkeiten und gesetzlichen Aufgabenzuweisungen von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern unberührt. Es wird auch nicht vorgeschrieben, welche Mittel, z. B. personeller oder finanzieller Art, in welcher Höhe eingesetzt werden müssen, so dass die Personal- und Finanzhoheit der v.g. Akteure in vollem Umfang gewahrt bleibt.

#### Absatz 2

Absatz 2 benennt die einzelnen Elemente einer Arbeitsschutzstrategie. Diese müssen fachlich konzipiert und zu einem in sich stimmigen Gesamtkonzept zusammengefügt und fortgeschrieben werden. Zunächst sind übergeordnete gemeinsame Arbeitsschutzziele festzulegen, aus denen vorrangige Handlungsfelder abgeleitet werden sollen. Diese Handlungsfelder sind auf der operativen Ebene zu den identifizierten Schwerpunkten auf der Grundlage eines verfahrensmäßig einheitlichen Vorgehens mit Arbeitsprogrammen zu untersetzen.

Im Bereich der Beratung und Überwachung der Betriebe wird die Zusammenarbeitsverpflichtung der Aufsichtsdienste als fester Bestandteil der Arbeitsschutzstrategie verankert und dadurch in ihrem herausgehobenen Stellenwert deutlich gestärkt. Vor dem Hintergrund einer vor allem bei den Ländern zunehmend schwieriger werdenden Situation, ausreichende personelle Ressourcen im Bereich der Arbeitsschutzaufsicht bereitzustellen, ist eine arbeitsteilige Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsdienste von Ländern und Unfallversicherungsträgern von besonderer Bedeutung.

Im Bereich der Rechtsetzung schreibt die Regelung den bereits mit dem Leitlinienpapier „Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks“ zwischen Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern einvernehmlich aufgestellten Grundsatz der Schaffung eines verständlichen, überschaubaren und abgestimmten Vorschriften- und Regelwerks zwischen staatlichem Arbeitsschutzrecht und dem autonomen Satzungsrecht der Unfallversicherungsträger gesetzlich fest. Damit wird auch einer an den Bundesgesetzgeber gerichtete Empfehlung der 81. ASMK entsprochen.

Zu § 20b

Die Vorschrift gibt vor, in welchem verfahrensmäßigen Ordnungsrahmen die Arbeitsschutzstrategie zu erarbeiten und kontinuierlich fortzuentwickeln ist. Dazu wird das bisher rechtlich nicht verankerte Spitzengespräch Bund/Länder/UVT in ein neu einzurichtendes Entscheidungsgremium, die Nationale Arbeitsschutzkonferenz, überführt. Zugleich wird der Erarbeitungs- und Entscheidungsprozess der Arbeitsschutzstrategie dadurch auch institutionell abgesichert.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Aufgabe der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz, bestimmt ihre Mitglieder und enthält den Auftrag, Festlegungen zur Arbeitsweise und dem Beschlussverfahren in einer einstimmig zu beschließenden Geschäftsordnung zu treffen. Gemäß Beschluss der 83. Arbeits- und Sozialministerkonferenz erfolgt die Benennung der drei Ländervertreter in der NAK auf Vorschlag des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) durch Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren. Zentrale Zielsetzung der gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie ist es, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen inhaltlich und organisatorisch effizienten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz, ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung zu erhalten, zu verbessern und zu fördern. Wichtigste Voraussetzung für eine in diesem Sinne erfolgreiche Prävention ist, das Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein bei Arbeitgebern und Beschäftigten zu stärken. Beide, Arbeitgeber und Beschäftigte, sind die wichtigsten Adressaten und zugleich Nutznießer dieses Auftrags. Eine maßgebliche und aktive Mitwirkung der Sozialpartner ist deshalb bei der Entwicklung und Festlegung der Arbeitsschutzziele, Handlungsfelder und Eckpunkte für Arbeitsprogramme unerlässlich. Zu diesen drei Aufgabenfeldern schreibt Satz 3 deshalb eine beratende Mitgliedschaft der Sozialpartner an der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz vor.

Durch die dreigliedrige Aufgabenstellung der Entwicklung, Steuerung und Fortschreibung der Arbeitsschutzstrategie wird klargestellt, dass es sich um eine Daueraufgabe der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz handelt. Die pauschale Bezugnahme auf die gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie bringt zum Ausdruck, dass alle ihre in § 20a Abs. 2 aufgeführten Elemente in vollem Umfang als Aufgabengebiete der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz erfasst werden.

#### Absatz 2

Die Funktionsfähigkeit des Strategiekonzepts in der Praxis hängt entscheidend davon ab, dass es von einer möglichst breiten Fachöffentlichkeit mitgetragen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass das neue System als offener Prozess mit eigenen Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten angelegt ist. Die Regelung des Absatzes 2 stellt deshalb klar, dass sich alle Einrichtungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit einbringen und sich mit Vorschlägen an der Erarbeitung von Strategieelementen beteiligen können.

#### Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht eine kritische Reflexion der in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz zu leistenden Arbeit mit den beteiligten Fachkreisen. Diese Aufgabe wird einem als Fachkonferenz ausgestalteten Arbeitsschutzforum übertragen. Es soll die notwendige fachliche Rückkoppelung der Strategieinhalte mit den Arbeitsschutzexperten der Verbände sowie der Wissenschaft und der Fachöffentlichkeit sicherstellen und das Konzept durch eigene Impulse anreichern. Zugleich macht die Regelung den Weg frei für einen systematischen Dialog mit Akteuren angrenzender Politikbereiche mit Bezügen zum Gesundheitsschutz.

#### Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass Einzelheiten zur verfahrensmäßigen Einbringung von Vorschlägen nach Absatz 2 und zur Durchführung des Arbeitsschutzforums nach Absatz 3 in der nach Absatz 1 vorgesehenen Geschäftsordnung festgelegt werden sollen.

#### Absatz 5

In Absatz 5 wird die Führung der Geschäfte von Nationaler Arbeitsschutzkonferenz und Arbeitsschutzforum der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zugewiesen. Einzelheiten der Geschäftsführung sollen in der nach Absatz 1 vorgesehenen Geschäfts-

ordnung festgelegt werden. Hier können insbesondere auch Bestimmungen zum Umfang der Geschäftsführungsaufgaben getroffen werden.

### **Zu Nummer 2 (Sechster Abschnitt)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des Fünften Abschnitts.

### **Zu Nummer 3 (§ 21)**

Die Änderungen in Absatz 3 dienen dem Ziel, die gleichgerichteten aber bisher noch weitgehend parallel wahrgenommenen Funktionen der Aufsichtsdienste von Ländern und Unfallversicherungsträgern bei der Beratung und Überwachung der Betriebe stärker miteinander zu verzahnen und an einer gemeinsamen Überwachungsstrategie auszurichten. Die schon nach bisherigem Recht geltende Zusammenarbeitsverpflichtung von Arbeitsschutzbehörden der Länder mit den Unfallversicherungsträgern hat sich in der Praxis als nicht hinreichend wirksam erwiesen. Die Neuregelung hält deshalb beide Seiten, Länder und Unfallversicherungsträger, zur Abstimmung eines gemeinsamen methodischen Vorgehens und zu einer stärkeren Arbeitsteilung in der Überwachung an. Diese Verpflichtung bezieht sich vor allem auf die intensivere Orientierung des Aufsichtshandelns an bestimmten Beratungs- und Überwachungsschwerpunkten sowie auf die Durchführung gemeinsamer Schwerpunktaktionen. Zugleich soll die administrative Zusammenarbeit durch Ausbau der elektronischen Vernetzung und des wechselseitigen Daten- und Informationstransfers verbessert, insgesamt aber aufkommensneutral ausgestaltet werden. Hinzutretender Verwaltungsaufwand durch die elektronische Vernetzung soll durch Verringerung des herkömmlichen Abstimmungsbedarfs kompensiert werden. Länder und Unfallversicherungsträger werden verpflichtet, sich fachlich und personell in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang an der Umsetzung des gemeinsamen Überwachungskonzepts zu beteiligen.

### **Zu Artikel 6 (Folgeänderungen anderer Gesetze und Verordnungen)**

#### **Zu Absatz 1 bis 2 und 8 bis 17**

Folgeänderungen zur Vereinigung der See-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.

### **Zu Absatz 3 (Änderung des Seeaufgabengesetzes)**

Nummer 1

Die See-Berufsgenossenschaft nimmt bislang - in ihrer Schiffssicherheitsabteilung und im seeärztlichen Dienst - staatliche Aufgaben nach § 6 des Seeaufgabengesetzes wahr. Im Zuge des Übergangs der See-Berufsgenossenschaft auf die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehr muss die Durchführung der Bundesaufgaben nach dem Seeaufgabengesetz sowie die Fach- und Rechtsaufsicht weiterhin bei einer Berufsgenossenschaft in Hamburg gebündelt bleiben. Einzelheiten der Durchführung der Aufsicht des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Rahmen der neuen Berufsgenossenschaft sollen in einer späteren Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt werden. Hierzu soll § 6 Abs. 4 Satz 2 des Seeaufgabengesetzes - der auch Einzelfallmaßnahmen erlaubt - durch einen neuen Satz 3 ergänzt werden, um den Umfang der Verordnungsermächtigung an die neue Berufsgenossenschaft anzupassen und zu präzisieren. Bei dieser Rechtsverordnung sind besonders bestehende Eckpunkte und Anforderungen an die Organisation zu berücksichtigen.

Nummer 2

Folgeänderungen zur Vereinigung der See-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.

### **Zu Absatz 4 (Änderung der Beschussverordnung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Zusammenschluss der beiden bisherigen Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V..

### **Zu Absatz 5 (Änderung der Gewerbeordnung)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Zusammenschluss der beiden bisherigen Spitzenverbände der gesetzlichen Unfallversicherung zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V..

### **Zu Absatz 6 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 - die Arbeitgeber haben zukünftig für die Prüfung der Vollständigkeit der Entgeltabrechnung auch den Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage anzugeben - sowie um erforderliche Folgeänderungen zu den in diesem

Gesetz konkretisierten Vorschriften im Vierten Buch Sozialgesetzbuch auf Grund der Übertragung der Betriebsprüfung von der Unfallversicherung auf die Rentenversicherung.

**Zu Absatz 7 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b).

**Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das generelle Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Mit dem Inkrafttreten zum 1. Januar 1994 wird sichergestellt, dass die bisherige Verwaltungspraxis weiter Anwendung finden kann. Die gesetzliche Klarstellung des § 215 SGB VII dient der Einbeziehung der ehemaligen Wehrpflichtigen der NVA in den Versicherungsschutz nach dem SGB VII und hat damit ausschließlich begünstigende Wirkung für die Betroffenen.

Zu Absatz 3

Die Folgeänderungen zur Bezeichnung des neuen Spitzenverbands als „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.“ treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Vorschriften über die Übertragung des Einzugs der Insolvenzgeldumlage von den Unfallversicherungsträgern auf die Einzugsstellen, die Eingliederung der Seemannskasse in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, bestimmte Einzelregelungen zum Organisationsrecht sowie Durchführungsvorschriften für die Übertragung der Betriebsprüfung von den Unfallversicherungsträgern auf die Rentenversicherungsträger treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Absatz 5

Die Vorschriften über die Neuordnung des Vermögensrechts der Unfallversicherungsträger und weitere Durchführungsvorschriften zur Übertragung der Betriebsprüfung von den Unfallversicherungsträgern auf die Rentenversicherungsträger treten am 1. Januar 2010 in Kraft, um den Beteiligten ausreichende Vorbereitungszeit einzuräumen.

Zu Absatz 6

Die Folgeänderungen zur Vereinigung der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen mit der der See-Berufsgenossenschaft treten zum Zeitpunkt der Fusion in Kraft.

## C. Finanzieller Teil

Vermögen: Die Neugestaltung der Vermögensvorschriften (§§ 171 ff.) hat folgende Auswirkungen: Zum 31. Dezember 2006 verfügten die gewerblichen Berufsgenossenschaften insgesamt über liquide Betriebsmittel in Höhe von rd. 4,4 Monatsausgaben (rd. 4,4 Mrd. Euro). Die Absenkung der erforderlichen Betriebsmittelausstattung von derzeit bis zu 24 Monatsausgaben auf maximal 12 Monatsausgaben (§ 172 Abs. 2) ist deshalb kostenneutral.

Zum 31. Dezember 2006 verfügten die gewerblichen Berufsgenossenschaften über eine liquide Rücklage von rd. 3,1 Mrd. Euro. Die neue Obergrenze von 4 Monatsausgaben (§ 172a Abs. 2) bewirkt für das Gesamtsystem der gewerblichen Unfallversicherung eine Entlastung von rd. 555 Mio. Euro, da die vorhandenen liquiden Rücklagemittel bei einem Teil der gewerblichen Berufsgenossenschaften diese Obergrenze übersteigen. Die übersteigenden Mittel sollen künftig zur Erfüllung beitragsfinanzierter Aufgaben wie z. B. der Bildung von Altersrückstellungen verwendet werden.

Der Buchwert des aus den Betriebsmitteln und Rücklagen in das Verwaltungsvermögen umzubuchenden Vermögens der gewerblichen Berufsgenossenschaften betrug am 31. Dezember 2006 rd. 3,6 Mrd. Euro. Hierbei sind die Buchwerte durch Abschreibungen künftig aktuell laufend zu bestimmen. Deshalb kann derzeit keine Aussage zum tatsächlichen Wert des Verwaltungsvermögens getroffen werden.

19 der 25 gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten zum 31. Dezember 2006 Rückstellungen in Höhe von rd. 565 Mio. Euro für Altersvorsorgeverpflichtungen gebildet. Die neue Pflicht, Altersvorsorgevermögen zu bilden (§ 172c), führt bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften zu unterschiedlichen Wirkungen. Für die Berufsgenossenschaften, die schon hohe Rückstellungen vorgenommen haben oder Rücklagemittel hierzu einsetzen können, wird der volle Aufbau eines Kapitalstockes zu keinen oder geringen Mehraufwendungen führen. Für die Berufsgenossenschaften, bei denen dies nicht der Fall ist, werden über einen längeren Zeitraum Mehraufwendungen notwendig sein. Diese sind derzeit nicht quantifizierbar, da sie von einem seitens der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. zu erstellenden Konzept abhängig sind. Langfristig ist davon auszugehen, dass der Aufbau des Altersversorgungsvermögens tendenziell zu einer Beitragsentlastung führt.

### **Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Durch die Änderung des Lastenausgleichs sind die Haushalte von Bund und Ländern nicht betroffen, da sich dieser nur auf die gewerbliche Unfallversicherung erstreckt. Die Verwaltungskosten, die dem Bundesversicherungsamt bei der Durchführung des Lastenausgleichs entstehen, werden durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften erstattet. Sie entsprechen den heutigen Aufwendungen, die dem Spitzenverband derzeit über die Verbandsumlage erstattet werden.

### **Vollzugsaufwand**

Durch das Gesetz entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

Die Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung - Fusionen der Unfallversicherungsträger - führt einmalig zu einem geringfügig erhöhten Verwaltungsaufwand. Die Neuorganisation wird aber bereits kurzfristig eine Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Folge haben.

Eine finanzielle Quantifizierung der einzelnen Be- und Entlastungen beim unmittelbaren Vollzugsaufwand ist nicht möglich.

### **Sonstige Kosten**

Die Änderungen des Lastenausgleichsverfahrens sind für die Wirtschaft insgesamt kostenneutral. Zwar werden durch den neuen Ausgleich bestimmte Branchen, insbesondere die Bauwirtschaft bzw. die zugehörigen Unternehmen entlastet; demgegenüber werden andere Branchen bzw. Unternehmen entsprechend stärker belastet. Der finanzielle Umfang ist nicht näher quantifizierbar, da er im Wesentlichen von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung und dem künftigen Unfallgeschehen in den einzelnen Gewerbezweigen abhängt. Diese Veränderungen dürften keine messbaren Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. das Verbraucherpreisniveau induzieren.

Die Neugestaltung der Insolvenzgeldumlage ist für die Wirtschaft kostenneutral.

### **Bürokratiekosten**

Für Unternehmen werden keine neuen Informationspflichten eingeführt; eine schon bestehende Informationspflicht (§ 166 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) wird konkretisiert (§ 159 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch). Durch die Regelung

wird klargestellt, dass die schon heute bestehende Auskunftspflicht der Unternehmer gegenüber den Unfallversicherungsträgern über die betrieblichen Verhältnisse für die Veranlagung zu den Gefahrklassen unabhängig von der Betriebsprüfung (§ 166 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) besteht. Diese Klarstellung führt zu keinem Mehraufwand.

Eine weitere Informationspflicht, die Jahresmeldung nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, wird um die Angaben zur Unfallversicherung ergänzt. Dies führt in der Regel nur bei der ersten Ergänzung der Datensätze zu einem gewissen Mehraufwand. Dieser kann nicht genauer spezifiziert werden.

Wegen des künftigen Einzugs der Insolvenzgeldumlage durch die Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird die Informationspflicht in § 9 der Beitragsverfahrensverordnung um die Angabe über den Umlagesatz für die Insolvenzgeldumlage ergänzt. Der damit zusammenhängende Aufwand lässt sich nicht spezifizieren, dürfte aber sehr gering sein.

Die Selbstverwaltungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen werden verpflichtet, einmalig zum 31. Dezember 2008 den Landesregierungen bzw. der Bundesregierung einen Bericht zur Neuorganisation der gesetzlichen Unfallversicherung vorzulegen (§§ 222 bis 224 SGB VII). Diese Berichtspflichten führen lediglich zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Verwaltungsaufwand.